ZBFS

Zentrum Bayern Familie und Soziales
Bayerisches Landesjugendamt

Nr. 4-5 Juli-Oktober 2013

Mitteilungsblatt

Die insoweit erfahrene Fachkraft
Nicht nur benennen, sondern anforderungs- und kompetenzorientiert qualifizieren!

Inhaltsverzeichnis

Thema

Die insoweit erfahrene Fachkraft 1

Info

Praxisfragen zur Anwendung des § 72a SGB VIII – Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen – Erster Teil 10

Keine „Leumundsauskunft“ im Kontext der Jugendhilfe 14

Abifeiern, Klassenabende und andere Feste 15

Öffentlich oder privat? 16

Aus der Arbeitsgruppe Kosten und Zuständigkeitsfragen 20

Neues Recht zur Regelung der elterlichen Sorge 30

Das Gesetz zur Stärkung der Rechte des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters 31

Empfehlungen zur Höhe der Verwaltungskostenerstattung nach § 37 Abs. 2 SGB VIII 33

„Was macht eigentlich autkom?“ 35

Fortbildung 2014 39

Landesjugendhilfeausschuss 39

Verzeichnis der Jugendämter 40

Landesjugendamt 40

Kindeswohlgefährdung durch konfliktträchtige weltanschauliche Gruppierungen 40

Tipp

ConSozial 2013 41

Netzwerk „Junge Eltern/Familien“ 42

Jugendgerichtsgesetz (JGG) 44

Berichtigung 46

Zu guter Letzt 47

Impressum 48

Dieser Artikel nimmt das Anforderungsprofil und die Personalentwicklung von Jugendhilfe-Fachkräften (§ 72 SGB VIII) in den Blick, die zur Qualifizierung der Gefährdungseinschätzung im Rahmen des Schutzauftrags hinzugezogen werden - die „insoweit erfahrene Fachkraft“. Er beschäftigt sich explizit nicht mit insoweit erfahrenen Fachkräften außerhalb der Jugendhilfe wie beispielsweise die bayernweit zuständige Kinderschutzambulanz der Ludwig-Maximilians-Universität München (siehe hierzu den Leitfaden für Ärztinnen und Ärzte „Gewalt gegen Kinder und Jugendliche – Erkennen und Handeln“ des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration).

1. Der Begriff der „insoweit erfahrenen Fachkraft“

In der Kinder- und Jugendhilfe wurde der Begriff der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ mit der Einführung des § 8a SGB VIII durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) im Jahr 2005 geprägt. Im Zuge des Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (BKiSchG) vom 22.12.2011 findet sich der Begriff der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ nicht mehr nur in § 8a SGB VIII (dort neu sortiert im Absatz 4), sondern zusätzlich auch im neugeschaffenen § 8b Abs. 1 SGB VIII und in § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG). Neben diesen drei expliziten gesetzlichen Nennungen

gibt es im SGB VIII ein weiteres Einsatzgebiet für insoweit erfahrene Fachkräfte, die zur Gefährdungseinschätzung beraten: Der § 8a Abs. 1 SGB VIII bezieht sich auf die Fachkräfte im Jugendamt und verlangt von diesen bei dem Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen, das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Dabei muss nach den Empfehlungen des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses mindestens eine dieser zusammenwirkenden Fachkräfte die Qualifikationen aufweisen, die für das Kompetenzprofil der „insoweit erfahrenen Fachkräfte" nach § 8a Abs. 4 SGB VIII, § 8b Abs. 1 SGB VIII und in § 4 Abs. 2 KKG richtungsweisend sind.[1] Unter dieser Prämisse werden in diesem Artikel die Fachkräfte im Jugendamt, die nach § 8a Abs. 1 SGB VIII zur Qualifizierung der Gefährdungseinschätzung hinzugezogen werden, ebenfalls unter dem Begriff der „insoweit erfahrenen Fachkräfte" geführt.

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko *im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte* einzuschätzen. […]

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. […]
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine *insoweit erfahrene Fachkraft* beratend hinzugezogen wird […]

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden *insoweit erfahrenen Fachkraft* insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, […]

§ 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch *eine insoweit erfahrene Fachkraft*.

(2) […]

§ 4 KKG Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) […]

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch *eine insoweit erfahrene Fachkraft*. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

[1] vgl. Bayerischer Landesjugendhilfeausschuss: Empfehlungen zum Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII vom 15.03.2006, geänderte Fassung vom 10.07.2012.

Dieser Beitrag geht den Fragen nach, welche Aufgaben die insoweit erfahrene Fachkraft in den genannten vier Anwendungsfeldern hat, welche Qualifikationen sie dafür aufweisen muss und wie sie die notwendigen Kompetenzen zur Wahrnehmung ihres Aufgabenbereichs erlangen kann.

2. Aufgaben und Rolle der insoweit erfahrenen Fachkraft

Grundsätzlich wird bei allen Einsatzgebieten einer insoweit erfahrenen Fachkraft (§ 8a Abs. 4 SGB VIII, § 8b Abs. 1 SGB VIII, § 4 Abs. 2 KKG) die Beratung der jeweiligen Anspruchsinhaber bei deren Einschätzung des Gefährdungsrisikos in den Vordergrund gestellt:

– § 8a Abs. 4 SGB VIII bezieht sich auf die Fachkräfte in Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe,
– § 8b Abs. 1 SGB VIII umfasst alle Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen und
– § 4 Abs. 2 KKG betrifft einen abschließend formulierten Katalog von sogenannten kind- und jugendnahen Berufs- bzw. Amtsgeheimnisträgern[2].

Im Falle des Zusammenwirkens mehrerer Fachkräfte im Jugendamt (§ 8a Abs. 1 SGB VIII) geht es insbesondere um eine methodisch-strukturelle Qualifizierung der Gefährdungseinschätzung der fallzuständigen Fachkraft.

a) nach § 8a Abs. 1 und § 8a Abs. 4 SGB VIII

Das verpflichtende Zusammenwirken der Fachkräfte im Jugendamt unter Beteiligung einer Fachkraft, die bestimmte Qualifikationen aufweisen muss, sowie die Einbeziehung der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ bei Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe in mutmaßlichen Gefährdungsfällen, geschehen in erster Linie zum Zweck der Qualifizierung der Gefährdungseinschätzung im Einzelfall innerhalb des Systems Jugendhilfe.

Die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft erfolgt dabei durch die fallzuständige Fachkraft, die die mutmaßlich gewichtigen Anhaltspunkte wahrgenommen hat. Vorrangig besteht die Aufgabe der insoweit erfahrenen Fachkraft darin, im Einzelfall die Anhaltspunkte zu bewerten und die fallzuständige Fachkraft zu beraten, inwieweit eine Kindeswohlgefährdung angenommen werden kann[3], zu prüfen, ob weitere Informationen erhoben werden müssen, ob und wie die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der bzw. die Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden können, welche Ressourcen in der Familie oder deren Umfeld

[2] Zu diesen gehören: Ärztinnen oder Ärzte, Hebammen oder Entbindungspfleger oder Angehörige eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert, Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung, Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -berater sowie Beraterinnen oder Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist, Mitglieder oder Beauftragte einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeiter oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder Lehrerinnen oder Lehrer an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen.
[3] Im Rahmen des § 8a Abs. 1 SGB VIII muss beim Zusammenwirken mehrerer Fachkräften im Jugendamt zusätzlich geprüft werden, ob es nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung einen unmittelbaren Eindruck zu verschaffen.

zum Schutz des Kindeswohls zur Verfügung stehen etc. Dieser diagnostische Auftrag ersetzt nicht die Anamnese und Diagnose durch die fallzuständige Fachkraft, sondern ist ergänzend als zusätzliche fall- und hierarchieunabhängige Expertise zu verstehen.[4] In dem Prozess der Einschätzung und Beratung werden mitunter auch die Projektionen, Verstrickungen und Wechselwirkungen der Fachkraft mit dem Klientensystem thematisiert und reflektiert. Insofern kann die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft gegebenenfalls auch einen supervisorischen Anteil haben.

Auf der Grundlage der durch die insoweit erfahrene Fachkraft qualifizierten Gefährdungseinschätzung berät diese die beratungssuchende Fachkraft hinsichtlich der weiteren notwendigen Schritte zum Schutz des Kindeswohls. Sie steuert Ideen für mögliche anzubietende Hilfen und Schutzkonzepte bei und sucht gemeinsam mit der fallzuständigen Fachkraft nach Wegen, wie die Erziehungsberechtigten für die Inanspruchnahme von Hilfen gewonnen werden können etc.

Dabei weist sie nicht nur unter dem Aspekt der Fachlichkeit, sondern auch unter der Fragestellung strafrechtlicher Verantwortung auf offensichtliche Fehleinschätzungen oder unzureichende Schlussfolgerungen hin, die im Rahmen der Risikoeinschätzung und der weiteren Planung des Schutzkonzeptes deutlich werden. Die Verantwortung für die Entscheidungen, die nach dieser Beratung im Einzelfall getroffen werden, bleibt jedoch bei der fallzuständigen Fachkraft.

Da es sich im Einsatzbereich einer insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a Abs. 4 SGB VIII wie beim Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte im Jugendamt nach § 8a Abs. 1 SGB VIII um eine Fachberatung in ein und demselben System (der Jugendhilfe) handelt, kann auch optimistisch vorausgesetzt werden, dass der diagnostische Blickwinkel auf das Kind und die Familie sowie der Sprachgebrauch der an der Gefährdungseinschätzung beteiligten Fachkräfte zumindest wechselseitig verstehbar sind.[5]

b) nach § 8b Abs. 1 SGB VIII

Bei den Anspruchsberechtigten einer Beratung nach § 8b Abs. 1 SGB VIII, die nicht im System der Jugendhilfe tätig sind, kann weder die gleiche Perspektive, noch ein gemeinsames Sprachverständnis zwischen beratungssuchender Person und insoweit erfahrener Fachkraft als gegeben vorausgesetzt werden. Die Verbalisierung der Anliegen wird in diesen Fällen eventuell weniger strukturiert und weniger mit dem Blickwinkel der Jugendhilfe, sondern mit einer anderen Qualität von Betroffenheit verbunden sein. Auch wird nicht immer eindeutig von den Anfragenden artikuliert werden, ob sie um eine Beratung bitten, wie sie im gegebenen Einzelfall weiter agieren bzw. sich verhalten sollten, oder ob sie eine Gefährdungsmitteilung machen möchte, verbunden mit dem Anspruch an das Jugendamt, sich um alles Weitere zu kümmern. Hier wird eine besondere Herausforderung für die im Jugendamt angesiedelte beratende insoweit erfahrene Fachkraft darin bestehen, der ratsuchenden Person die Grenze zwischen der Beratung nach § 8b Abs. 1 SGB VIII zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos und einer möglichen Fallzuständigkeit nach § 8a SGB VIII

[4] vgl. Start GmbH - Fachstelle Kinderschutz Brandenburg
[5] dies ist insbesondere dann der Fall, wenn von ratsuchender Fachkraft und beratender insoweit erfahrener Fachkraft dasselbe diagnostische Instrumentarium / Einschätzverfahren, wie beispielsweise die Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen des Bayerischen Landesjugendamtes, verwendet wird.

(sobald der Verdacht der Kindeswohlgefährdung sich erhärtet und der Name der Familie bekannt ist) zu erklären. Dafür wird es notwendig sein, bereits in der ersten Phase des Gesprächs eine gewissenhafte Auftragsklärung durchzuführen, ob es sich bei dem Anliegen des Ratsuchenden um eine Anfrage nach Beratung gemäß § 8b Abs. 1 SGB VIII oder um eine Gefährdungsmitteilung nach § 8a SGB VIII handelt.

c) nach § 4 Abs. 2 KKG

Der Beratungsanspruch der in § 4 Abs. 1 KKG benannten Berufsgeheimnisträger verlangt keinen direkten beruflichen Kontakt mit den Kindern und Jugendlichen, sondern setzt ein Bekanntwerden möglicher Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung in Ausübung der beruflichen Tätigkeit voraus. Zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung haben diese Personen (die häufig außerhalb des Jugendhilfesystems arbeiten) gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung, zu deren Zweck sie die Daten des Einzelfalls pseudonymisiert übermitteln dürfen.

In diesem Einsatzgebiet gerät die insoweit erfahrene Fachkraft in die Situation und Rolle, dass sie jugendhilfefremde Fachleute und Systeme (wie beispielsweise das der Schule oder das der Gesundheitshilfe) unterstützen soll, ihrer Verantwortung beim Kinderschutz im Rahmen ihrer Möglichkeiten nachzukommen. Von der insoweit erfahrenen Fachkraft wird in diesem Sinne nicht nur eine beratende Einschätzung des Gefährdungsrisikos erwartet, sondern vielmehr auch eine einzelfallbezogene Darstellung des Leistungsspektrums der Jugendhilfe sowie der Hilfsangebote anderer Netzwerkpartner.
Gleichzeitig muss die nach § 4 Abs. 2 KKG beratende insoweit erfahrene Fachkraft aber auch ein Professionsverständnis bezüglich der Funktionsweisen, Aufträge, Hilfsangebote und Fachausdrücke der anfragenden Systeme haben, um hier einen verstehenden Dialog führen zu können. Eine wertvolle Hilfestellung bietet hier der Leitfaden für Ärztinnen und Ärzte „Gewalt gegen Kinder und Jugendliche – Erkennen und Handeln“ des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration.

Ähnlich dem Einsatzfeld nach § 8b Abs. 1 SGB VIII gilt es darüber hinaus im Gespräch zu klären, inwieweit es sich um eine Beratungsanfrage zur Gefährdungseinschätzung oder aber bereits um eine Gefährdungsmitteilung an das Jugendamt handelt.

Angesichts der Aufgaben und der Rolle einer insoweit erfahrenen Fachkraft in den vier Aufgabengebieten ergibt sich ein anspruchsvolles und differenziertes Anforderungsprofil für die jeweiligen Einsatzfelder.

3. Anforderungs- und Kompetenzprofil der „insoweit erfahrenen Fachkraft“

In den Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses wird im Ordnungspunkt 2.2. in einem groben Rahmen angedeutet, welche Qualifikationen mindestens eine der an der Einschätzung des Gefährdungsrisikos beteiligten Fachkräfte im Jugendamt haben muss. In einem weiteren Exkurs ist hinzugefügt, dass diese Qualifikationsanforderungen analog für eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ nach § 8a Abs. 4 Satz 2, § 8b Abs. 1 SGB VIII und § 4 Abs. 2 KKG gelten.

Diese Anforderungen sind:
- eine „…einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung (z. B. Sozialpädagogik, Psychologie, Medizin),
- Qualifizierung durch nachgewiesene Fortbildung,
- Praxiserfahrung im Umgang mit traumatisierten Kindern und Problemfamilien,
- Fähigkeit zur Kooperation mit den Fachkräften öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe, sowie mit weiteren Einrichtungen, z. B. der Gesundheitshilfe, Polizei, …
- Kompetenz zur kollegialen Beratung, nach Möglichkeit supervisorische oder Coaching-Kompetenzen,
- persönliche Eignung (z. B. Belastbarkeit, professionelle Distanz, Urteilsfähigkeit[6]

Diese Aufzählung der grundsätzlichen Anforderungen an die Qualifikation einer insoweit erfahrenen Fachkraft bildet eine sehr gute Orientierung für eine differenzierte Beschreibung der Anforderungsprofile.

Gerade die Bedingung, dass bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte mindestens eine dieser Fachkräfte spezifische Qualifikationen aufweisen muss, macht deutlich, dass nicht alle Fachkräfte im Jugendamt zwangsläufig qua ihres Arbeitsplatzes über diese Qualifikationen verfügen. So kann nicht erwartet werden, dass jede Fachkraft im Jugendamt sich in allen möglichen Gefährdungskonstellationen des Einzelfalls, wie dem Erkennen von Kindeswohlgefährdungen im Kleinkindalter, im methodischen Umgang mit Suizidalität im Jugendalter, in der Arbeit mit Familien mit Migrationshintergrund, im Einschätzen der Erziehungsfähigkeit von psychisch auffälligen oder suchtmittelabhängigen Personensorgeberechtigten, in dem Erkennen von gewichtigen Anhaltspunkten für einen sexuellen Missbrauch usw. gleichermaßen gut auskennt.

Es bleibt also die Aufgabe der jeweiligen Jugendhilfeträger, die Anforderungsprofile für insoweit erfahrene Fachkräfte ihrem Aufgabengebiet (§§ 8a Abs. 1 und Abs. 4, 8b Abs. 1 SGB VIII und § 4 Abs. 2 KKG) entsprechend zu konkretisieren, sowie namentlich festzuhalten, welche Fachkraft über welche Qualifikationen und Kompetenzen verfügt, für welchen Einsatzbereich sie Ansprechpartner und wie ihre Vertretung geregelt ist.[7]
Bei der Festlegung der konkretisierten Qualifikationskriterien kann es mitunter empfehlenswert sein, auch die örtlichen Sozialraumdaten, Bedarfe und (infra)strukturellen Gegebenheiten in den Blick zu nehmen, so dass überlegt werden kann, wie der Diversität der Gefährdungsfälle vor Ort und der zu Beratenden fach- und sachgerecht entsprochen werden kann.

Differenzierte Anforderungsprofile machen es nicht nur möglich, einen Abgleich zwischen den Kompetenzprofilen einzelner Fachkräfte und den aufgabenbestimmten Anforderungen vorzunehmen, sondern auch die Kompetenzlücken und Entwick-

[6] Bayerischer Landesjugendhilfeausschuss: Empfehlungen zum Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII vom 15.03.2006, geänderte Fassung vom 10.07.2012, S. 4.,: oder www.blja.bayern.de/imperia/md/content/blvf/bayerlandesjugendamt/textoffice/fachliche_empfehlungen___8a_10.07.2012.pdf

[7] Die verpflichtende Beschreibung der Qualifikationskriterien der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkräfte ist im § 8a Abs. 4 SGB VIII für die freien Träger vorgeschrieben. Sie kann aber auch - im Rahmen des § 79a Satz 1, Nr. 3 SGB VIII - für die öffentlichen Träger der Jugendhilfe - abgeleitet werden. Bayerischer Landesjugendhilfeausschuss: Empfehlungen zum Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII vom 15.03.2006, geänderte Fassung vom 10.07.2012, S. 4.,: oder www.blja.bayern.de/imperia/md/content/blvf/bayerlandesjugendamt/textoffice/fachliche_empfehlungen___8a_10.07.2012.pdf

lungspotentiale der einzelnen Fachkräfte sowie die Stärken und Lücken im örtlichen Netzwerk zum Kinderschutz zu identifizieren. Aus den gewonnenen Erkenntnissen lassen sich entsprechende Personal- und Organisationsentwicklungsmaßnahmen ableiten, die die unterschiedlichen Arbeitsbereiche der insoweit erfahrenen Fachkräfte betreffen.

4. Personal- und Organisationsentwicklung für das Aufgabengebiet der insoweit erfahrenen Fachkraft

Orientiert man sich an der Anzahl von Anfragen an das Landesjugendamt nach Qualifizierungsmöglichkeiten zur insoweit erfahrenen Fachkraft, dann scheint für viele Träger der Jugendhilfe eine in sich geschlossene Weiterbildung ihrer Fachkräfte die naheliegende Option zu sein.

Das Bayerische Landesjugendamt hat sich jedoch entschieden, **kein** „Pauschal-Curriculum" im Rahmen eines Zertifikatskurses zur „insoweit erfahrenen Fachkraft" anzubieten. Vielmehr fordert das Fortbildungs- und Beratungsangebot des Bayerischen Landesjugendamtes die Träger der Jugendhilfe auf, eine bedarfsorientierte Strategie bei der Unterstützung ihrer Fachkräfte auf dem Weg zur insoweit erfahrenen Fachkraft bzw. bei deren fachlicher Vergewisserung einzuschlagen, die sich an den jeweiligen, oben skizzierten Anforderungsprofilen orientiert.

So sind im jährlichen Fortbildungsprogramm des Bayerischen Landesjugendamtes offene, themendifferenzierte Kurse zum Schutzauftrag[8] zu finden, die es erfahrenen Fachkräften ermöglichen, basierend auf ihrem Vorwissen ihr Kompetenzprofil so anzureichern, dass sie entsprechend ihrem Aufgabengebiet den jeweiligen Auftrag einer insoweit erfahrenen Fachkraft wahrnehmen können.

Voraussetzung für eine nachhaltige Personalentwicklungsmaßnahme ist es aber, dass die Fortbildung passend zur Fachkraft ausgewählt wird und die Organisationsprozesse und Rahmenbedingungen für eine Umsetzung des erworbenen Wissens trägerintern abgestimmt sind. In einer offenen Fortbildung können gesetzliche Grundlagen vermittelt, Risikoeinschätzverfahren erklärt, Gesprächsstrategien thematisiert, ein Ausprobieren des Gelernten in Fallstudien und Rollenspielen ermöglicht und eine Reflexion des bisher Gedachten angeregt werden. Eine Fortbildung kann aber weder das Erlangen von Handlungskompetenz und –sicherheit durch Anwendung des Wissens in der Praxis ersetzen, noch sind die Prozessabläufe und Kooperationsstrukturen vor Ort in einer offenen Fortbildung für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer gültig darstellbar.
Hierfür erscheinen Fachberatungen bzw. interne Fortbildungen vor Ort erfolgversprechender. Bei Organisationsentwicklungsprojekten, die der Sicherstellung des Schutzauftrages durch aufbau- und ablauforganisatorische Maßnahmen dienen, die zur Wahrnehmung der Aufgaben einer insoweit erfahrenen Fachkraft als Standard unabdingbar sind, berät das Bayerische Landesjugendamt die Träger bzw. die verantwortlichen Leitungskräfte im Rahmen seines Angebotes „Fachberatung auf Anfrage". Ziel dieses Angebotes ist es, die konzeptionelle Weiterentwicklung, die Entwicklung angemessener und effektiver Strukturen und Organisationsabläufe und die Qualifizierung der Fachkräfte miteinander zu verbinden. Ein Thema könnte beispielsweise in

[8] zum Beispiel Fortbildungen zu Gesprächen mit Kindern im Gefährdungsfall, zur Gefährdungseinschätzung und Hilfen bei Misshandlung und Vernachlässigung, zur qualifizierten Dokumentation in Kinderschutzfällen, usw.; siehe hierzu auch www.blja.bayern.de/themen/fortbildung/Schutzauftrag.html.

der Entwicklung gemeinsamer Vereinbarungen der Zusammenarbeit im Kinderschutz mit den betroffenen Systemen und Berufsgruppen liegen, in die auch die ansprechbaren insoweit erfahrenen Fachkräfte mit ihren jeweiligen arbeitsfeld- bzw. fachspezifischen Kompetenzprofilen eingebunden sein müssen.

Darüber hinaus können Hospitationen, Arbeitskreise, Runde Tische und Fortbildungen, die mit den Kooperations- und Netzwerkpartnern durchgeführt werden, nicht nur die Fähigkeit der Fachkräfte hinsichtlich der Kooperation fördern, sondern auch Klärungen zu Schnittstellenfragen als notwendige Rahmenbedingung für ein akzeptiertes, abgestimmtes und fachliches Handeln der insoweit erfahrenen Fachkräfte herbeiführen.
Ausgangspunkt oder Bestandteil eines Organisationsentwicklungsprojektes kann eine trägerinterne Fortbildung sein. Eine interne Fortbildung ist dann zu empfehlen, wenn eine Fragestellung oder ein Thema mehrere Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einer Organisation betrifft. Dies kann bei der Klärung von Standards und Handlungskonzepten, die den Schutz von Kindern und Jugendlichen betreffen, wie zum Beispiel bei der „Klärung von Rolle und Verantwortung der insoweit erfahrenen Fachkraft“ oder beim „Einsatz einheitlicher Gefährdungseinschätzverfahren“ der Fall sein. Auch hier berät das Bayerische Landesjugendamt bei der Konzeption der Veranstaltung und vermittelt qualifizierte Referentinnen und Referenten.[9]

Eine weitere Möglichkeit zur Koordination und Unterstützung der insoweit erfahrenen Fachkräfte im Rahmen der Gesamtverantwortung des Jugendamtes kann die trägerübergreifende regionale Organisation von kollegialen Reflexions- bzw. Intervisionstreffen zur fachlichen Vergewisserung der bereits „aktiven“ insoweit erfahrenen Fachkräfte sein. In einem solchen Kontext können die Erfahrungen, Einschätzungen und Fragestellungen mit einem strukturierten, zeitökonomischen Verfahren unter „Gleichgesinnten“ abgeglichen und für den eigenen Verantwortungsbereich weiterentwickelt werden.

Doch nicht alle Anforderungen, die an das Qualifikationsprofil einer insoweit erfahrenen Fachkraft gestellt werden, sind über die skizzierten Maßnahmen erreichbar. Dies gilt insbesondere für die mehrjährige Praxiserfahrung einer Fachkraft im Umgang mit traumatisierten Kindern und Problemfamilien; in der Regel ist hier von einer Berufstätigkeit im Feld von mindestens drei Jahren auszugehen, die nicht durch Fortbildung ersetzbar ist. Als unterstützende Maßnahmen sind aber während der Tätigkeit die kontinuierlichen Supervisionsangebote[10] zu sehen, die unabdingbar für ein professionelles fachliches Handeln sind und einen Beitrag leisten, die Belastbarkeit, die professionelle Distanz sowie die Leistungs- und Lernfähigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu erhalten.
Zusammenfassend zeigt die nachfolgende Abbildung Abb.1 deutlich, dass das Aufgabenfeld und Bedingungsgefüge, welches das Handeln einer insoweit erfahrenen Fachkraft prägen, zu divers und vielschichtig ist, als dass die Teilnahme der Fachkräfte an „§ 8a-Fortbildungen“ allein ausreichend sein könnte.

[9] siehe auch den BLJA-Leitfaden zur Organisation interner Fortbildungen unter www.blja.bayern.de/imperia/md/content/blvf/bayerlandesjugendamt/fortbildung/leitfaden_interne_fortbildungen.pdf
[10] siehe hierzu auch die BLJA-Handreichung zu Grundsätzen zur Supervision / Praxisberatung in Jugendämtern unter www.blja.bayern.de/imperia/md/content/blvf/bayerlandesjugendamt/mitteilungsblatt/grundsaetze_supervision.pdf

Annette Reiners, Stefanie Krüger

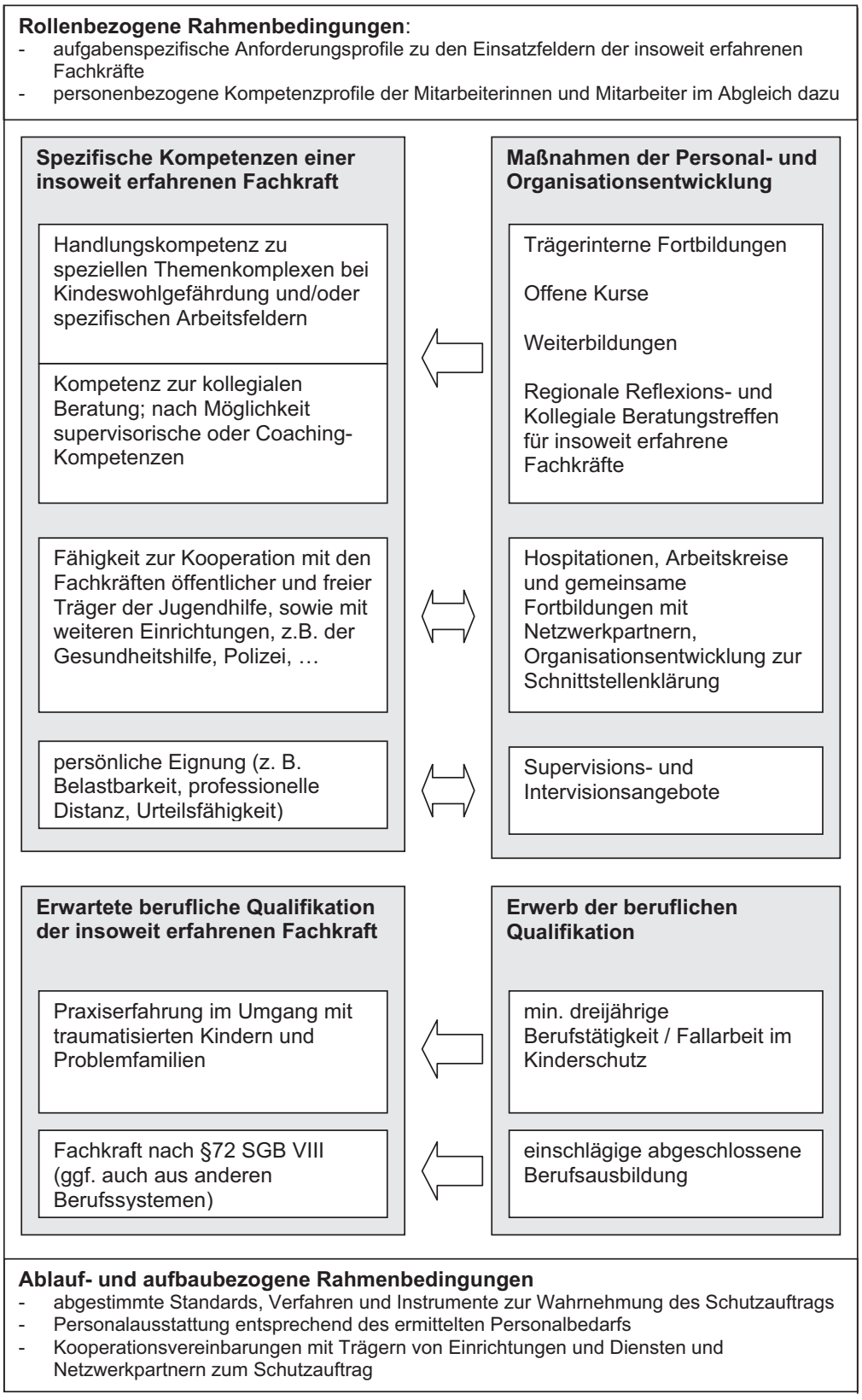

Abb. 1: Anforderungen und Qualifizierungsmöglichkeiten für insoweit erfahrene Fachkräfte

Allgemeine Rechtsfragen, Planung, besondere Leistungen

Praxisfragen zur Anwendung des § 72a SGB VIII – Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen – Erster Teil

Durch das am 1. Januar 2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz wurde auch § 72a SGB VIII, der den Ausschluss einschlägig vorbestrafter Personen von der Wahrnehmung von Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe zum Gegenstand hat, neu gefasst.

Kernpunkte der Neuregelung sind:
- Ein eventueller Tätigkeitsausschluss ist durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a BZRG (bzw. für Bürgerinnen und Bürger anderer EU-Staaten eines europäischen Führungszeugnisses, § 30b BZRG) festzustellen.
- Auch neben- und ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätige Personen sind in den Anwendungsbereich einbezogen, vgl. § 72a Abs. 4 SGB VIII.
- § 72a SGB VIII erfasst alle Träger der freien Jugendhilfe sowie Vormundschaftsvereine gem. § 54 SGB VIII.

Die entsprechend überarbeiteten „Fachlichen Empfehlungen zur Handhabung des § 72a SGB VIII“ des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses (LJHA) sind im März diesen Jahres veröffentlicht worden.

Vor allem die Jugendämter werden durch den neuen § 72a SGB VIII mit zahlreichen Fragen konfrontiert, die in den Fachlichen Empfehlungen des LJHA nicht bzw. nur teilweise beantwortet werden. Deshalb haben wir uns entschlossen, in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Jugendring Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zu sammeln und zu beantworten. Im vorliegenden ersten Teil sollen die folgenden Fragen zur Anwendung des § 72a SGB VIII behandelt werden.

Frage 1: Welche Träger der freien Jugendhilfe werden von § 72a Abs. 2 und Abs. 4 SGB VIII erfasst?

- ***Träger der freien Jugendhilfe:***
  Als Träger der freien Jugendhilfe sind gemäß § 75 SGB VIII die nach § 75 Abs. 1 SGB VIII anerkannten Träger sowie gemäß § 75 Abs. 3 SGB VIII die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege anzusehen. Darüber hinaus werden von § 72a Abs. 2, 4 SGB VIII auch nicht anerkannte freie Träger erfasst, die strukturell Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen. Die Anerkennung ist keine Voraussetzung für ihr Tätigwerden. Das autonome Betätigungsrecht freier Träger folgt vielmehr aus der grundgesetzlich garantierten allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG).

- ***Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe:***
  Hinzu kommt das Erfordernis, dass die Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 72a

Abs. 2, 4 SGB VIII in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe tätig werden, d. h. Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB VIII erbringen oder im Auftrag des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe an der Erfüllung anderer Aufgaben (§§ 2 Abs. 3, 76 Abs. 1 SGB VIII) beteiligt sind, sofern sie über eine Anerkennung gemäß § 75 SGB VIII verfügen.

Beispiele für das Aufgabenfeld der Jugendarbeit :

- Sportvereine, die freiwilligen Feuerwehren usw. werden im Bereich der Jugendarbeit tätig, wenn der Verein über eine Jugendabteilung (§ 12 SGB VIII) verfügt, aber auch, wenn er entsprechende Maßnahmen für Kinder und Jugendliche durchführt (§ 11 SGB VIII). Da die Abgrenzung nicht immer leicht bzw. eindeutig möglich ist, kann zusätzlich darauf abgestellt werden, ob die fraglichen Maßnahmen mit zweckbestimmten öffentlichen Jugendhilfemitteln gefördert werden (vgl. die Gesetzesbegründung zu § 72a Abs. 4 SGB VIII).

- Kirchliche Maßnahmen / Kinder- und Jugendgruppen: Die Kirchen sind kraft Gesetzes Träger der freien Jugendhilfe (vgl. § 75 Abs. 3 SGB VIII). Ob sie Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen, muss im Einzelfall anhand der konkreten Maßnahme und einer eventuellen öffentlichen Förderung festgestellt werden. Die rechtliche Einordnung von Gruppen, wie z. B. Jugendgruppen, Ministrantengruppen, die in einer Kirchengemeinde bzw. Pfarrei organisiert sind, gestaltet sich im Einzelfall schwierig. Für die Anwendung des § 72a Abs. 4 SGB VIII kommt es darauf an, ob die Gruppe in der Jugendarbeit tätig und in Trägerschaft der entsprechenden Kirche organisiert ist.

- ***Finanzierung durch die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe:***
  Die Gesetzesbegründung zu § 72a Abs. 4 SGB VIII verlangt zudem, dass die durch die Träger der freien Jugendhilfe erbrachten Leistungen aus Mitteln der öffentlichen Jugendhilfe finanziert sein müssen. Eine anteilige Finanzierung, auch durch Sachleistungen, ist hierbei ausreichend. Art und Dauer der Förderung sowie die Herkunft der Mittel (z. B. Bundes-, Landes-, Bezirksmittel bzw. kommunale Mittel) sind unerheblich.

  Für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist es regelmäßig mit großem Aufwand verbunden, festzustellen, ob ein freier Träger mit Mitteln der öffentlichen Jugendhilfe gefördert wird, da die Fördermittel unter Umständen durch andere Ämter oder z. B. Landes- / Bundesbehörden ausgereicht werden. Da keine einheitlichen Strukturen bzw. Verfahren existieren, kann hierzu keine allgemeingültige Aussage getroffen werden.
  Die Stadt- bzw. Kreisjugendringe (SJR / KJR) sind über die anerkannten freien Träger informiert, die kommunale Jugendhilfemittel erhalten, soweit SJR / KJR diese Mittel verwalten. Darüber hinaus sind die Mitgliedsorganisationen der SJR / KJR anerkannte Träger der freien Jugendhilfe. Die SJR / KJR trifft daher eine Obliegenheit, den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe über die Mitgliedsorganisationen bzw. die durch den SJR / KJR geförderten freien Träger Auskunft zu erteilen. Es ist daher empfehlenswert, über die SJR / KJR in Erfahrung zu bringen, welche Mitgliedsorganisationen im örtlichen SJR / KJR vertreten sind und oder von diesem gefördert werden.

  Ergänzender Hinweis:
  Träger der freien Jugendhilfe, die zwar Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe

wahrnehmen, jedoch keine Förderung aus Mitteln der öffentlichen Jugendhilfe erhalten, unterfallen nach der Gesetzesbegründung nicht dem Anwendungsbereich des § 72a Abs. 4 SGB VIII. Zur Etablierung und Sicherstellung eines umfassenden Kinderschutzes ist es jedoch wünschenswert, mit diesen Trägern auf freiwilliger Basis Schutzkonzepte zu vereinbaren.

Frage 2: Welcher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist für den Abschluss der Vereinbarung gemäß § 72a Abs. 2, 4 SGB VIII zuständig?

Gemäß § 72a Abs. 2, 4 SGB VIII soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe abschließen. Neben den kreisfreien Städten und Landkreisen kommen auch das Bayerische Landesjugendamt, die Bezirke und der Bayerische Jugendring als öffentliche Jugendhilfeträger in Betracht (vgl. § 85 SGB VIII i. V. m. Art. 15, 31, 32 AGSG). Maßgeblich ist, ob die Tätigkeit des freien Trägers auf die örtliche Ebene beschränkt ist oder der Schwerpunkt auf überörtlicher Ebene liegt. Ein wichtiges Abgrenzungskriterium kann hierbei die Herkunftsebene der Fördermittel sein (vgl. zum Ganzen: „Fachliche Empfehlungen zur Handhabung des § 72a SGB VIII“, LJHA, Punkt B. II.).

Frage 3: Mit welcher Trägerebene ist die Vereinbarung gemäß § 72a Abs. 2, 4 SGBVIII abzuschließen?

Nach dem Wortlaut des § 72a Abs. 2, 4 SGB VIII soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe abschließen. Es stellt sich die Frage, auf welcher Ebene des entsprechenden Trägers der Abschluss zu erfolgen hat. Grundsätzlich ist jede rechtlich selbständige Trägerebene (z. B. Orts-, Kreis-, Bezirks- oder Landesverband) legitimiert, entsprechende Vereinbarungen zu schließen, es sei denn, ein Abschluss auf „höherer“ Ebene würde auf die „niedrigeren“ Ebenen durchwirken, d. h. diese ebenfalls vertraglich binden. Ob dies der Fall ist, bemisst sich nach der Organisationsstruktur des Trägers. Diese kann in der Regel der Trägersatzung entnommen werden. Es wird empfohlen, im Zweifel den entsprechenden Träger zur Klärung zu Rate zu ziehen.

Ist der jeweilige freie Träger hingegen überwiegend überörtlich tätig, so ist die Vereinbarung auf überörtlicher Ebene zwischen dem entsprechend zuständigen öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe abzuschließen.

Frage 4: Unterfallen gemeindliche Maßnahmen in der Jugendarbeit, die in Zusammenarbeit mit freien Trägern organisiert werden, und bei denen Ehrenamtliche zum Einsatz kommen, § 72a SGB VIII?

Die Beantwortung richtet sich danach, unter wessen Verantwortung die Ehrenamtlichen tätig werden. Sind diese unter Verantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe tätig, so ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 72a Abs. 3 SGB VIII ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Bei Tätigkeit unter Verantwortung eines Trägers der freien Jugendhilfe richtet sich die Verpflichtung zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses nach § 72a Abs. 4 SGB VIII (vgl. Pfeilschema des LJHA zu § 72a SGB VIII).
Wird die ehrenamtliche Tätigkeit unter Verantwortung der Gemeinde ausgeübt, so kommt es darauf an, ob die Gemeinde insoweit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnimmt. Kreisangehörige Gemeinden sind zwar nicht örtliche Träger der öf-

fentlichen Jugendhilfe (vgl. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 AGSG), können jedoch gemäß Art. 30 Abs. 1 Satz 1 AGSG unter anderem in Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendarbeit (§§ 11, 12 SGB VIII) tätig werden. In diesem Fall erscheint es im Hinblick auf die erhebliche Bedeutung des präventiven Kinderschutzes sachgerecht, die für den örtlichen Träger der Jugendhilfe geltende Vorschrift des § 72a Abs. 3 SGB VIII entsprechend anzuwenden. Demzufolge sind in diesem Fall unter Verantwortung der Gemeinde tätige Ehrenamtliche zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet. Sachlich zuständig für den Abschluss der Vereinbarung gemäß § 72a Abs. 2, 4 SGB VIII ist jedoch der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Frage 5: Werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes, die nicht beim Jugendamt beschäftigt sind, aber beruflichen Kontakt zu Kindern haben (z. B. Mitarbeiter der Kinder- und Jugendbibliothek), von § 72a SGB VIII erfasst?

§ 72a SGB VIII setzt voraus, dass Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe unter Verantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder eines Trägers der freien Jugendhilfe wahrgenommen werden.

Haben Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes zwar beruflich bedingt Kontakt zu Kindern und Jugendlichen, sind aber nicht im Bereich des SGB VIII tätig, so ist der Anwendungsbereich des § 72a SGB VIII nicht eröffnet. Gleichwohl sollte für den Fall regelmäßiger Kontakte mit Kindern und Jugendlichen geprüft werden, ob über den Anwendungsbereich des § 72a SGB VIII hinaus ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a BZRG verlangt wird. § 30a Abs. 1 Nr. 2 lit. c) BZRG sieht die Möglichkeit vor, für Tätigkeiten, die in vergleichbarer Weise geeignet sind, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen, ein erweitertes Führungszeugnis zu beantragen.

Frage 6: Unterfallen JaS-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter dem Anwendungsbereich des § 72a SGB VIII?

Da die Fachkräfte der JaS (Jugendsozialarbeit an Schulen) im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches nach § 13 SGB VIII Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe unter Verantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder eines Trägers der freien Jugendhilfe wahrnehmen, sind sie von § 72a Abs. 1 bzw. Abs. 2 SGB VIII erfasst. Werden sie im Einzelfall unter Verantwortung einer kreisangehörigen Gemeinde tätig, so gelten die Ausführungen zu Frage 4 entsprechend.

Fortsetzung folgt…

Marie Hesse,
Dr. Gabriele Weitzmann (Bayerischer Jugendring)

Bildung, Erziehung und Prävention

Keine „Leumundsauskunft“ im Kontext der Kindertagespflege

Etliche Jugendämter in Bayern waren im Rahmen der Erteilung der Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII und der Eignungsüberprüfung von Tagespflegepersonen dazu übergegangen, mit deren Zustimmung eine sogenannte „Leumundsauskunft“ (alle polizeilich gespeicherten Daten einer Person) einzuholen. Dieser Praxis wurde mit Urteil des Verwaltungsgerichts München vom 28.09.2011 (AZ: M 18 K 11, 3325) in erster Instanz eine Absage erteilt.

Das Berufungsverfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof wurde am 05.12.2012 eingestellt (AZ: 12 BV 12.526), da unter Berücksichtigung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen durchgreifende Bedenken zur Zurückweisung der Klage hätten führen müssen.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Begründung darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber im Zuge der Ergänzung von § 43 SGB VIII durch das Bundeskinderschutzgesetz die Erhebung personenspezifischer Daten im Rahmen des sogenannten erweiterten Führungszeugnisses unter Datenschutzgesichtspunkten bereichsspezifisch geregelt hat. Damit sperrt der Gesetzgeber in der Regel der zuständigen Behörde den Rückgriff auf allgemeine Befugnisnormen, im vorliegenden Fall auf die Erhebung von Sozialdaten im Jugendhilferecht nach §§ 61 ff SGB VIII.

Geeignet sei eine Tagespflegeperson nur dann, wenn Kinder bei ihr nicht Risiken oder Gefährdungen ausgesetzt seien, die deren Entwicklung schaden könnten. Daher dürften Pflegepersonen nicht im Sinne von § 72a SGB VIII durch einschlägige strafrechtliche Verurteilungen vorbelastet sein. Auch das Verwaltungsgericht hatte bereits angeführt, dass angesichts des Umfangs der polizeilichen Datenübermittlung im Rahmen der „Leumundsauskunft“ das Auskunftsverlangen des Jugendamts – mit der Begründung, dass Gefahren für Kinder abgewehrt werden – einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Rechte der Klägerin darstellen würde. Denn es handle sich nicht um gezielt personenbezogene Daten, die zur Überprüfung der Geeignetheit erforderlich seien, sondern undifferenziert um alle zur polizeilichen Gefahrenabwehr erhobenen Daten.

Auf Ersuchen des Senats hat der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz zu der Thematik Stellung genommen und ist dabei ebenfalls zu dem Ergebnis gelangt, dass zum Nachweis der Eignung „wohl nur die Vorlage eines Führungszeugnisses nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes verlangt werden“ dürfe.

Inge Däxl

Abifeiern, Klassenabende und andere Parties

Immer öfter treten Jugendliche als Veranstalter von Feiern in Erscheinung, die öffentlich zugänglich sind und deshalb einer Genehmigung, einer gaststättenrechtlichen Gestattung bedürfen. Nicht immer wird diese von den Minderjährigen beantragt. Es stellt sich deshalb die Frage, wie solche Veranstaltungen unter Jugendschutzgesichtspunkten einzuordnen sind.

Die Gestattung von zeitlich befristeten Bewirtungen aus einem besonderen Anlass nach § 12 GastG muss beim Ordnungsamt beantragt werden. Das Jugendamt kann bei der Gestattung zur Auflage machen, dass der Veranstalter volljährig sein muss. Da der Veranstalter die Verantwortung für die Bewirtung und somit auch die Verfügungsgewalt über alkoholische Getränke hat, ist eine entsprechende Auflage zu befürworten, um die Einhaltung der jugendschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen.
Von Jugendlichen organisierte Feiern, die nicht angemeldet wurden, aber öffentlich i. S. d. JuSchG sind, stellen hingegen den Jugendschutz vor eine größere Herausforderung. Wenn eine solche Party „aus dem Ruder läuft“ und Personen oder Sachen zu Schaden kommen, ist zu prüfen, wer die Verantwortung für den Schaden trägt. In der Regel ist dies der Veranstalter. Bei jugendlichen Veranstaltern ist zu prüfen, ob diese überhaupt ein solches Rechtsgeschäft wirksam wahrnehmen können.

Die im Gesetz vorgesehenen Verbote und Ordnungsmaßnahmen sind in erster Linie an Erwachsene gerichtet (Veranstalter und Gewerbetreibende). Das Gesetz soll Kinder und Jugendliche schützen und nicht bestrafen. Kritisch wird es jedoch, wenn Jugendliche zu Veranstaltern oder Gewerbetreibenden werden, da sie einerseits selbst in ihrer Person unter den Schutz des JuSchG fallen, andererseits als Veranstalter / Gewerbetreibende auch ahndungsfähige Gesetzesverstöße begehen können. Hier gibt es unterschiedliche Rechtsauffassungen:

a) Jugendliche Veranstalter sind nicht geschäftsfähig und können daher ohne Einwilligung der Eltern keine wirksame Veranstaltung durchführen.

Der § 107 BGB bestimmt, dass ein Minderjähriger zu einer Willenserklärung, durch die er nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters bedarf.

Als Verantwortlicher einer öffentlichen Veranstaltung hat ein Jugendlicher lediglich rechtliche Vorteile. Er haftet nicht nur für eventuell eintretende finanzielle Verluste sondern unter Umständen auch für Schäden, die im Laufe der Veranstaltung eintreten können (z. B. bei Personenschäden) bzw. von dieser ausgehen.

Die Tragweite dieser Haftungsfragen ist für Jugendliche nicht überschaubar.

Ein Bußgeld kann deshalb nicht verhängt werden, solange die Jugendlichen keine Genehmigung von ihren gesetzlichen Vertretern eingeholt haben, da sie nur beschränkt geschäftsfähig sind. Eine öffentliche Veranstaltung ist demnach nur dann gegeben, wenn die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter vorliegt (so auch Sebastian Gutknecht zu § 28 JuSchGin Nikles u.a., Jugendschutzrecht 2011).

b) Der Begriff des Veranstalters setzt keine Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters voraus.

Bei der Regelung der Bußgeldvorschriften gem. § 28 JuSchG wird nicht explizit auf erwachsene Veranstalter oder Gewerbetreibende abgestellt. Der Begriff des Veranstalters setzt keine Zustimmung der gesetzlichen Vertreter voraus. Der Schutz der an öffentlichen Veranstaltungen teilnehmenden Jugendlichen wird so am wirksamsten gewahrt. Zudem sieht § 12 OWiG ausdrücklich eine Verantwortung von Jugendlichen vor (keine Kinder), soweit deren Einsichtsfähigkeit gemäß § 3 Jugendgerichtsgesetz (JGG) gegeben ist.

Wenn ein jugendlicher Kassierer wegen unberechtigten Verkaufs von Alkohol an Kinder und Jugendliche mit einem Bußgeld belegt werden kann, muss dies auch für jugendliche Veranstalter gelten.

Mit Blick auf die unterschiedlichen Rechtsauffassungen wird für die Praxis folgende Handhabung empfohlen:

Die Eltern der Veranstalter sollten informiert werden, da diese gem. § 832 BGB ihrer Aufsichtspflicht gegenüber den Kindern und Jugendlichen auch während einer spontan organisierten öffentlichen Veranstaltung nachkommen müssen. Die Aufsichtspflicht erfordert es, dass sie sich regelmäßig über den Aufenthaltsort und das dortige Programm informieren (s. entsprechende Ausführungen in der Arbeitshilfe des BjR „Bauwagen als Jugendtreffpunkt“ 2011, S. 16).

Jugendliche Veranstalter und die übrigen jugendlichen Besucher dieser Veranstaltung sollten bei Verstößen gegen das Jugendschutzgesetz über die Gesetzeslage informiert und belehrt werden. Es kann darauf hingewiesen werden, dass im Wiederholungsfall mit Konsequenzen bis hin zu einem Bußgeldverfahren zu rechnen ist.

Bettina Eickhoff, Udo Schmidt, Marie Hesse

Öffentlich oder privat?

In Gaststätten und bei Veranstaltungen gelten die Regelungen des Jugendschutzes nach dem Jugendschutzgesetz (JuSchG), wenn sie öffentlich sind bzw. in der Öffentlichkeit stattfinden. In der Praxis lassen sich die Grenzen zwischen „öffentlich“ und „privat“ allerdings oftmals nur schwer ziehen. Gelten die Regelungen des JuSchG auch bei privaten Partys, Familienfeiern, Vereinstreffen etc., die in Nebenräumen von Gaststätten stattfinden? Das BLJA bietet nachstehende Orientierungshilfen zur Einschätzung, ob und inwieweit Öffentlichkeit vorliegt und damit das JuSchG zur Anwendung kommt.

Öffentlichkeit

Zur Öffentlichkeit gehören in erster Linie allgemein zugängliche Verkehrsflächen (Straßen, Anlagen etc.) sowie unbeschränkt zugängliche Gebäude und Einrichtungen. Das heißt, auch auf Privatgrund stehende Gebäude und Einrichtungen sind „öffentlich“, wenn sie allgemein bzw. unbeschränkt zugänglich sind.

Eine Veranstaltung ist öffentlich, wenn der Teilnehmerkreis nicht näher bestimmbar ist (z. B. es nicht möglich ist, zuvor eine Liste aller potenziellen Teilnehmer aufzustellen). Jedermann, der sich den Eintrittsbedingungen unterwirft, kann nach Zahlung eines Eintrittsgelds oder auch frei Zutritt erhalten.

Auch bei einem bestimmbaren Teilnehmerkreis liegt eine öffentliche Veranstaltung vor, wenn es weder unter den Teilnehmern noch gegenüber dem Veranstalter eine persönliche Verbindung gibt.

Maßgeblich ist immer der tatsächliche Charakter der Veranstaltung.

Die Beurteilung von Vereinstreffen ist oftmals strittig. Wird die persönliche Verbundenheit bejaht oder nicht für erforderlich gehalten, so sind Vereinsveranstaltungen, zu denen nur Mitglieder zugelassen sind, nicht öffentlich. Anders ist es jedoch, wenn jedermann sofort Mitglied werden kann.

Private Veranstaltungen wie Hochzeitsfeiern, Geburtstagsfeiern etc. werden dann zu einer öffentlichen Veranstaltung, wenn sie für beliebige Gäste geöffnet werden (etwa wenn im Internet für diese Privatfeier eingeladen wird; vgl. Rd. Nr.4 - 6 vor § 4 JuSchG, Sigmar Roll in Nikles u.a., Jugendschutzrecht 2011).

Gaststätte

Der Begriff „Gaststätte“ wird im Gaststättengesetz (GastG) definiert:

§ 1 Gaststättengewerbe
(1) Ein Gaststättengewerbe im Sinne dieses Gesetzes betreibt, wer im stehenden Gewerbe

1. Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht (Schankwirtschaft) oder
2. zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht (Speisewirtschaft) oder
3. (weggefallen)

wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist.
(2) Ein Gaststättengewerbe im Sinne dieses Gesetzes betreibt ferner, wer als selbständiger Gewerbetreibender im Reisegewerbe von einer für die Dauer der Veranstaltung ortsfesten Betriebsstätte aus Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist.

Der Begriff „Gaststätte“ setzt unter anderem voraus, dass der Betrieb öffentlich zugänglich ist (für jedermann oder bestimmte Personenkreise). Als bestimmter Personenkreis gelten z. B. Vereinsmitglieder, Messebesucher, Flugpassagiere (Rd.Nr. 5 zu § 4 JuSchG, Liesching/Schuster; Jugendschutzrecht 2011).

Der Begriff „Gaststättengewerbe“ setzt immer die Absicht ständiger Gewinnerzielung voraus (entweder durch die Getränke- / Verzehrpreise oder durch Eintrittsgelder bzw. Mitgliedsbeiträge; vgl. Rd.Nr. 7 zu § 4 JuSchG, Sebastian Gutknecht in Nikles u.a., Jugendschutzrecht 2011).

Bei Abgabe von Getränken und Speisen zum Selbstkostenpreis etwa in Jugendclubs oder Jugendtreffs liegt daher keine Gaststätte vor (Rd.Nr. 4 zu § 4 JuSchG Liesching

/ Schuster, Jugendschutzrecht 2011). Wenn diese Einrichtung jedoch für jedermann zugänglich und somit öffentlich ist, findet das Jugendschutzgesetz Anwendung.

Ein Vereinslokal fällt dann unter den Begriff „Gaststätte“, wenn der Verein als offener Verein angelegt ist, sein Mitgliederkreis also nicht von vornherein auf eine kleine Zahl fester Mitglieder begrenzt wird (Erbs / Kohlhaas „Strafrechtliche Nebengesetze“).

In § 4 JuSchG werden nur die Gaststätten erfasst, in denen alkoholische Getränke jeglicher Art ausgeschenkt oder abgegeben werden (s.a. Rd.Nr. 8 zu § 4 JuSchG, Nikles u.a., Jugendschutzrecht 2011).

Bei Feiern in Nebenräumen von Gaststätten ist zu prüfen, ob diese öffentlich zugänglich sind, oder ob es sich um eine „geschlossene Gesellschaft“ (z. B. Hochzeitsfeier oder privates Jubiläum) handelt, die nicht den Beschränkungen des § 4 JuSchG unterliegt.

Nach dem Schutzzweck des JuSchG ist der Begriff „geschlossene Gesellschaft“ jedoch eng auszulegen. Nicht jede Veranstaltung, für die ein Nebenraum in einer Gaststätte angemietet wird und deren Teilnehmer einer bestimmten Gruppe angehören, fällt unter diesen Begriff. Allein die Kennzeichnung einer Veranstaltung mit einem Schild „geschlossene Gesellschaft“ genügt nicht, es kommt auf den tatsächlichen Charakter der Veranstaltung an. Das Vorliegen einer geschlossenen Gesellschaft setzt grundsätzlich eine Vereinbarung mit dem Gastwirt über die ausschließliche Nutzung des Raumes aus einem Anlass voraus, bei dem eine solche Abgrenzung üblich ist (z. B. weil der Konsum an Speisen und Getränken vom Einladenden bezahlt wird; vgl. Rd.Nr. 5, 6 zu § 4 JuSchG, Sebastian Gutknecht in Nikles u.a., Jugendschutzrecht 2011; Rd.Nr. 5 zu § 4 JuSchG Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht 2011).

Bei einer Privatfeier / geschlossenen Gesellschaft muss somit eine personengebundene Einladung vorliegen.

Die sogenannten „Abi-Partys“, klassenübergreifende Treffen… etc. sind nach Auffassung des BLJA in der Regel keine geschlossenen Gesellschaften. Die Gäste gehören zwar einer bestimmten Gruppe an, jedoch fehlt es hier meist an einer engeren Bindung untereinander oder an einem Gastgeber, der die Veranstaltung organisiert und finanziert.

Bei Familienfeiern sind im Unterschied dazu in der Regel Erwachsene (personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Personen) zugegen, die regulierend einwirken können. Im JuSchG ist dies an anderen Stellen Voraussetzung für Ausnahmen von Beschränkungen.

Eine entsprechend enge Auslegung des Begriffs „geschlossene Gesellschaft“ findet sich übrigens auch im Rahmen des Rauchverbots in Gaststätten nach Art. 2 Nr. 8 Gesundheitsschutzgesetz (GSG). Hier hat das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit zu den Begriffen „Gaststätten“ und „geschlossene Gesellschaften“ folgende Regelung veröffentlicht:

Bei echten geschlossenen Gesellschaften ist der Kreis der Teilnehmer in der Regel von vorneherein auf eine meist kleine Zahl feststehender, namentlich geladener Per-

sonen begrenzt. Der Zutritt wird grundsätzlich nur diesen, im Vorhinein bestimmten, also nicht beliebig wechselnden Einzelpersonen gewährt. Beispiele sind private Familienfeiern mit persönlicher Einladung wie Hochzeit, Geburtstag, Taufe oder eine unter solchen engen Voraussetzungen einberufene Vorstandssitzung einer Gesellschaft. Hier werden nur bestimmte Einzelpersonen bewirtet.
www.stmug.bayern.de/gesundheit/aufklaerung_vorbeugung/giba/rauchen/vollzug_2010_08_01.htm

Bauwagen/ Hütte

Der „klassische" Bauwagen ist keine Gaststätte oder Verkaufsstelle im Sinne des JuSchG. Es stellt sich daher die Frage, ob der Bauwagen „Öffentlichkeit" darstellt. Die Öffentlichkeit ist dann als gegeben anzunehmen, wenn einem nicht bestimmbaren und nicht bestimmten Personenkreis der „Bauwagen" zugänglich ist und von der Zugangsmöglichkeit auch Gebrauch gemacht wird. Aufgrund des Charakters der „Bauwagenkultur", die auf Spontanität der Teilnahme an den stattfindenden Veranstaltungen baut, wird man von einer öffentlichen Veranstaltung ausgehen müssen (s.a. Definition „Öffentlichkeit" unter Ziffer 1 „unbeschränkt zugängliche Gebäude und Einrichtungen").

Wichtig: wenn der auf Privatgrund stehende „Bauwagen" grundsätzlich nur von immer denselben Jugendlichen besucht wird und keine Außenstehenden Zutritt haben, liegt keine öffentliche Veranstaltung vor.

Je größer der Personenkreis jedoch ist, der Zutritt zum „Bauwagen" hat, und wenn der Zutritt ggf. „erkauft" werden kann (Geld oder Naturalien z. B. in Form eines Bierkastens), ist von einer öffentlichen Veranstaltung auszugehen.

Zu diesem Thema hat der Bayerische Jugendring die Arbeitshilfe „Bauwagen als Jugendtreffpunkt" (Stand 2011) herausgebracht, auf dessen Ausführungen sich die Einschätzung des BLJA stützt. Die Arbeitshilfe finden Sie unter
www.bjr.de/publikationen/arbeitshilfen.html als Download (s. insb. S. 16 bis 18).

Im Regelfall wird bei Bauwagen- und Hüttenfeiern das JuSchG wohl anzuwenden sein. Liegen Verstöße gegen das JuSchG vor, so halten sich die Kinder und Jugendlichen an einem jugendgefährdenden Ort (§ 8 JuSchG) auf (siehe dazu auch die Vollzugshinweise zum Jugendschutz unter:
www.blja.bayern.de/textoffice/gesetze/juschg/index.htm).

§ 8 JuSchG ist auch außerhalb von öffentlichen Veranstaltungen und Gewerbebetrieben anzuwenden. Jugendgefährdende Orte sind unter anderem dann anzunehmen, wenn in erheblicher Weise gegen die Altersgrenzen zum Alkoholkonsum des § 9 JuSchG verstoßen wird (Rd.Nr. 1 und 7 zu § 8 JuSchG, Sebastian Gutknecht in Nikles u.a., Jugendschutzrecht 2011).

Für eine sachgerechte Bewertung und einen zielführenden Umgang mit der Bauwagenkultur sind neben der jugendschutzrechtlichen Bewertung zwingend die Belange der Jugendarbeit zu beachten.

Bettina Eickhoff, Udo Schmidt, Marie Hesse

Wirtschaftliche Jugendhilfe

Aus der Arbeitsgruppe Kosten und Zuständigkeitsfragen

1. Empfehlungen zur Höhe der Verwaltungskosten nach § 37 Abs. 2 SGB VIII

Die Empfehlungen der Arbeitsgruppe zur Erstattung von Verwaltungskosten nach § 37 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII stehen nach Abstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden nunmehr zur Verfügung.

siehe Beitrag: „Empfehlungen zur Höhe der Erstattung der Verwaltungskosten nach § 37 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII“ in dieser Ausgabe, Seite 33 ff.

2. Neufassung der Empfehlungen zur pauschalierten Kostenbeteiligung nach § 90 SGB VIII

Zum 01.08.2013 ist die neue Fassung des durch das Kinderförderungsgesetz (KiFöG) vom 10.12.2008 geänderten § 24 SGB VIII zum Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege in Kraft getreten, mit dem vor allem für Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres ein Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege geschaffen wurde.

Aus diesem Grund wurden die Empfehlungen zur pauschalierten Kostenbeteiligung nach § 90 SGB VIII inhaltlich überarbeitet und der neuen Rechtslage angepasst. Neue Fassung der Empfehlungen auf dem Stand 01.08.2013:

Empfehlungen zur pauschalierten Kostenbeteiligung nach § 90 SGB VIII

Für die Prüfung, ob in den in § 90 Abs. 2 und 3 SGB VIII genannten Fällen Teilnahmebeiträge oder Kostenbeiträge erlassen oder übernommen werden sollen, werden folgende Empfehlungen gegeben:

1. Antragserfordernis und generelle Voraussetzungen

1.1 Antragserfordernis

Die Teilnahmebeiträge oder Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme der in § 90 Abs. 1 SGB VIII genannten Angebote werden nur auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder übernommen.
Der Antrag ist nach herrschender Meinung lediglich formell-rechtliche Voraussetzung für die Kostenübernahme.

Die Jugendämter haben potentielle Antragsteller im Zusammenwirken mit den Einrichtungsträgern in geeigneter Weise über die Möglichkeiten und fachlichen Voraussetzungen für eine Kostenübernahme aufzuklären.

1.2 Jugendarbeit

Ein Erlass oder eine Übernahme der Kostenbeiträge kann nur erfolgen, wenn die Förderung für die Entwicklung des jungen Menschen erforderlich ist (§ 90 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII). Dies bedeutet nicht, dass im Einzelfall ein erzieherischer Bedarf im Sinne des § 27 SGB VIII vorliegen muss. Die Maßnahme muss von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit oder Trägern der öffentlichen Jugendhilfe angeboten werden.

Angebote der Jugendarbeit stehen grundsätzlich für alle jungen Menschen (§ 11 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII) offen. Ein Erlass oder eine Übernahme der Kostenbeiträge für Angebote der Kinder- und Jugenderholung kommt aber regelmäßig nur für Personen unter 18 Jahren in Betracht.

§ 90 Abs. 2 SGB VIII ist eine Kann-Vorschrift. Es steht daher im pflichtgemäßen Ermessen des Jugendhilfeträgers, die Teilnahmebeiträge oder Kostenbeiträge für diese Angebote zu erlassen oder zu übernehmen.

1.3 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

Für Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen werden keine Teilnahmebeiträge oder Kostenbeiträge erhoben, da diese Leistung der Jugendhilfe in § 90 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII nicht aufgeführt ist.

Die für die übrigen in § 16 SGB VIII vorgesehenen Leistungen zu erhebenden Teilnahmebeiträge oder Kostenbeiträge können erlassen oder übernommen werden, wenn die Förderung für die Entwicklung des jungen Menschen erforderlich ist. Eine Kostentragung aus öffentlichen Mitteln kommt somit vor allem dann in Betracht, wenn die Leistungen dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte, deren Zusammenleben mit ihren Kindern und Jugendlichen von Belastungen gekennzeichnet ist, in ihrem Erziehungsverhalten gefördert werden.

Auch hier steht es gemäß § 90 Abs. 2 SGB VIII im pflichtgemäßen Ermessen des Jugendhilfeträgers, die Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme dieser Angebote zu erlassen oder die Teilnahmebeiträge zu übernehmen.

1.4 Tagesbetreuung nach dem SGB VIII

Sind die Anspruchskriterien nach § 24 SGB VIII erfüllt und kommen keine vorrangigen anderen Sozialleistungen in Betracht (§ 10 SGB VIII), ist auf Antrag in eine Prüfung nach § 90 Abs. 3 SGB VIII einzutreten.

1.4.1 Allgemeines

a) Förderung von Kindern bis zum vollendeten ersten Lebensjahr in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege

Ein Kind hat bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres Anspruch auf Förderung in einer Einrichtung oder in Tagespflege, wenn

– die Kindertagesbetreuung im Einzelfall für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist (z. B. Kinder mit Migrationshintergrund) oder
– die Erziehungsberechtigten entweder
  aa) erwerbstätig sind, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitsuchend sind oder
  bb) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder
  cc) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II erhalten

b) Besuch von Kindertageseinrichtungen durch Kinder im Alter von einem Jahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr

Ein Kind hat vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Die hierfür erhobenen Teilnahmebeiträge und Kostenbeiträge sollen daher ohne weitere Prüfung immer dann erlassen oder übernommen werden, wenn die daraus resultierende finanzielle Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

c) Besuch von Kindertageseinrichtungen durch Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt

Ein Kind hat vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die hierfür erhobenen Teilnahmebeiträge und Kostenbeiträge sollen daher auch hier ohne weitere Prüfung dann erlassen oder übernommen werden, wenn die daraus resultierende finanzielle Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

Der Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Bei besonders begründetem Bedarf (z. B. Behinderung) oder ergänzend zur Förderung in einer Tageseinrichtung (z. B. als Anschlussbetreuung nach dem Besuch einer Tageseinrichtung) kommt auch eine Förderung in Kindertagespflege in Betracht. Die Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII bedarf in diesen Fällen einer besonderen Begründung.

d) Bedarfsgerechtes Angebot für Kinder im schulpflichtigen Alter

Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen bzw. ergänzend in Kindertagespflege vorzuhalten. Der Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Die Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII bedarf auch in diesen Fällen einer besonderen Begründung.

1.4.2 Übernahme von Teilnahmebeiträgen nach § 90 SGB VIII bei Leistungen nach §§ 16 ff SGB II

Wird die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder wegen des Vorrangs des SGB II nach § 10 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII als Leistung zur Eingliederung nach §§ 16 ff. SGB II erbracht, so ist Folgendes zu beachten:

a) Übernahme der Kinderbetreuungskosten nach § 16 Abs. 1 SGB II

Die Übernahme der Kinderbetreuungskosten wird bei der Gewährung von Leistungen nach § 16 Abs. 1 SGB II (z. B. Maßnahmen der Eignungsfeststellung, Trainings- oder Weiterbildungsmaßnahmen, für die der Bund Kostenträger ist) durch den Verweis auf § 83 SGB III auf eine Höhe von 130,00 € beschränkt. Liegen die Kosten für die Kinderbetreuung höher als die nach dem SGB III vorgesehene Pauschale, kommt allerdings eine Aufstockung nach § 16a Nr. 1 SGB II in Betracht (Nr. 2.2 des AMS I 3/2337-5/2/09 vom 11.08.2009).

b) Übernahme der Kinderbetreuungskosten nach § 16 a Nr. 1 SGB II

Bei Eingliederungsleistungen nach § 16 a Nr. 1 SGB II (z.B. bei vorliegender Eingliederungsvereinbarung, die auf alsbaldige Vermittlung in Arbeit abzielt oder bei Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung) sind die Kosten der Kindertagesbetreuung zur Gänze nach dem SGB II zu tragen (Nr. 4 und 5 des AMS I 3/2337-5/7/08 vom 11.08.2008 gelten sinngemäß weiter).

2. In die Zumutbarkeitsprüfung einzubeziehender Personenkreis

Die Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme der in Nr. 1 genannten Angebote können bzw. sollen ganz oder teilweise erlassen oder übernommen werden, wenn die Belastung den Kindern oder Jugendlichen und den mit ihnen zusammenlebenden Eltern / Elternteilen bzw. den jungen Volljährigen nicht zuzumuten ist. Mit dem Kind oder Jugendlichen nicht zusammenlebende Elternteile werden in die Zumutbarkeitsprüfung nicht einbezogen (§ 90 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 SGB VIII); deren Einkommen bleibt also stets außer Ansatz.

Werden Leistungen an junge Volljährige erbracht, so kann ein Einsatz des Einkommens der Eltern oder des Ehegatten des jungen Volljährigen nicht gefordert werden (§ 90 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b SGB VIII).

3. Feststellung der zumutbaren Belastung

Wird ein Bedarf für mehrere Kinder einer Familie geltend gemacht, so ist für jedes Kind eine getrennte Berechnung durchzuführen.

3.1 Maßgebliches Einkommen

Maßgeblich ist das bereinigte Einkommen nach §§ 82 bis 84 SGB XII sowie der Verordnung zu § 82 SGB XII (nähere Ausführungen siehe SHR zu § 82), das die gemäß § 90 Abs. 2 und 3 SGB VIII heranzuziehenden Personen erzielen (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

Zu beachten ist, dass das Kindergeld und ggf. der Kinderzuschlag nach § 6a BKGG bei minderjährigen Kindern nach § 82 Abs. 1 Satz 2 SGB XII dem jeweiligen Kind als Einkommen zuzurechnen ist, soweit es bei diesem zur Deckung des notwendigen Lebensunterhaltes benötigt wird. Übersteigende Beträge gelten als Einkommen des bezugsberechtigten Elternteils.

Dies gilt nicht für Kindergeld, das für volljährige, im Haushalt der Eltern lebende Kinder ausgezahlt wird. Dieses Kindergeld bleibt Einkommen des bezugsberechtigten Elternteils (BVerwG 5 C 28.04 vom 28.04.2005).

Die Eigenheimzulage und die Kinderzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz bleiben als Einkommen unberücksichtigt (Altfälle).

3.2 Einkommensgrenzen

Für die Feststellung der zumutbaren Belastung ist maßgeblich:

– bei jungen Volljährigen die Einkommensgrenze nach § 85 Abs. 1 SGB XII,

– bei Kindern und Jugendlichen, die mit ihren Eltern nicht zusammenleben, die Einkommensgrenze nach § 85 Abs. 1 SGB XII und

– bei Kindern und Jugendlichen und den mit ihnen zusammenlebenden Eltern die Einkommensgrenze nach § 85 Abs. 2 SGB XII.

Liegt das Einkommen über der Einkommensgrenze, sind die Nr. 87.01 der Sozialhilferichtlinien und darüber hinaus weiterhin die „Empfehlungen des Deutschen Vereins für die Anwendung der §§ 84 ff. BSHG“ (Heft 4 der Kleineren Schriften des Deutschen Vereins) anzuwenden. Bei der Berücksichtigung von besonderen Belastungen ist auch zu prüfen, ob wegen der Unterbringung des Kindes in einer Tageseinrichtung von den / dem mit dem Kind zusammenlebenden Eltern / Elternteil zusätzliche Kosten (z. B. Fahrtkosten) zu tragen sind.

Zusätzlich ist, insbesondere in den Fällen, in denen ein Kind oder Jugendlicher nicht mit seinen Eltern zusammenlebt, zu prüfen, ob dem Kind oder Jugendlichen Leistungen zufließen, deren Einsatz nach § 88 SGB XII gefordert werden kann. Unterhalt und Unterhaltsersatzleistungen (z. B. Waisenrente, Leistung nach dem UVG) sind hier nicht als zweckbestimmte Leistungen anzusehen. Die Forderung häuslicher Ersparnisse bleibt unberührt.

3.2.1 Kinderbetreuungszuschlag nach § 14 b BAföG
Wird ein Kinderbetreuungszuschlag nach § 14 b BAföG gewährt und wird ein weiterer Betreuungsbedarf (außerhalb der üblichen Betreuungszeiten von Kinderbetreuungseinrichtungen) geltend gemacht, ist der Zuschlag in entsprechender Anwendung des § 83 SGB XII in voller Höhe als zweckbestimmte Leistung einzusetzen. In allen anderen Fällen ist der Zuschlag nicht als Einkommen einzusetzen.

3.2.2 Elterngeld nach dem BEEG
Wird Elterngeld nach § 1 BEEG gewährt, bleibt ein Betrag in Höhe von insgesamt 300,00 € mtl. als Einkommen unberücksichtigt.
Das ab 01.08.2013 gewährte Betreuungsgeld nach § 4a BEEG bleibt als Einkommen unberücksichtigt.

3.3 Vermögen

Vermögen bleibt in jedem Fall außer Betracht.

3.4 Sonderregelungen für die Einnahme des Mittagessens in Tageseinrichtungen

3.4.1 Einnahme des Mittagessens in Tageseinrichtungen nach dem SGB VIII

Die Betreuung in einer Tageseinrichtung soll organisatorisch so ausgestaltet sein, dass ein (allein) erziehender Elternteil einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder seine Ausbildung weiterführen kann.

Die Kosten für die Einnahme des Mittagessens in einer Tageseinrichtung sind im Rahmen der Jugendhilfe im Regelfall zu übernehmen, soweit das Angebot von den Berechtigten in Anspruch genommen wird (s. a. Urteil des BayVGH vom 01.04.2004 Az. 12 B 00.1259 und AMS VI 4/7/2008 vom 09.05.2008).

Werden die Kosten des Mittagessens vom öffentlichen Träger getragen, so ist zu prüfen, ob die hierdurch tatsächlich ersparten häuslichen Aufwendungen im Rahmen des § 92 a Abs. 1 SGB XII zu fordern sind. Die häusliche Ersparnis soll die von der Tageseinrichtung für die Einnahme des Mittagessens berechneten Kosten, höchstens aber den im maßgebenden Regelsatz nach dem SGB II für einen Leistungsberechtigten enthaltenen Anteil für ein Mittagessen (derzeit ca. 1,- Euro täglich), nicht übersteigen. Die häusliche Ersparnis wird für jeden Tag, für den die Einrichtung die Kosten des Mittagessens in Rechnung stellt, angerechnet.

3.4.2 Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem SGB II, dem SGB XII bzw. dem BKGG

Besteht Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 SGB II, nach § 34 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 SGB XII oder nach § 6b Abs. 1 BKGG, sind diese Leistungen gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 bzw. Abs. 4 Satz 2 SGB VIII vorrangig vor den Leistungen der Jugendhilfe.

4. Übernahme der Kosten für Tagespflege nach § 90 Abs. 3 SGB VIII

Auch für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege gelten die Vorschriften über die pauschalierte Kostenbeteiligung nach § 90 SGB VIII. Diese Empfehlungen sind daher auch bei der Prüfung anzuwenden, ob die Elternbeiträge für die Förderung in Kindertagespflege ganz oder teilweise übernommen werden sollen.

3. Kostenerstattungsanspruch des Jugendamtes im Sinne des § 105 Abs. 3 SGB X

Wird einem Jugendamt bekannt, dass es als unzuständiger Träger Jugendhilfeleistungen erbracht hat, ist der zuständige Träger nach § 105 SGB X kostenerstattungspflichtig, soweit er nicht bereits selbst Leistungen erbracht hat.

Dies gilt nach Absatz 3 der Vorschrift im Bereich der Jugendhilfe in jedem Fall erst von dem Zeitpunkt an, ab dem dem zuständigen Träger bekannt war, dass die Voraussetzungen für seine Leistungspflicht vorlagen.
Nach der Entscheidung des BVerwG 5 C 30.04 vom 02.06.2005 gilt dies auch dann, wenn dem eigentlich zuständigen Leistungsträger seine Leistungspflicht zwar bekannt war, er aus den bekannten Tatsachen aber nicht die rechtlich gebotenen

Schlüsse gezogen und deshalb nicht selbst in die Leistungsgewährung eingetreten ist.

Kenntnis im Sinne des § 105 SGB X erlangt haben kann der eigentlich zuständige Jugendhilfeträger auch für Zeiträume vor der Anmeldung des Kostenerstattungsanspruches durch den unzuständigen Jugendhilfeträger, wenn er bereits einmal für die Leistungsgewährung zuständig war und daher auf Grund der eigenen Hilfeplanung bekannt sein musste, dass ein festgestellter Hilfebedarf unverändert fortbestehen würde. Wurden Fälle zuständigkeitsrechtlich bereits einmal abgegeben, die aufgrund der ständigen Rechtsprechung des BVerwG zur örtlichen Zuständigkeit nach § 86 Abs. 5 SGB VIII nunmehr wieder zu übernehmen waren, kann sich der erstattungspflichtige Träger nicht auf den Verlust seiner ursprünglichen Kenntnis berufen und einen erheblich späteren Zeitpunkt des Bekanntwerdens der Voraussetzungen für seine Leistungsverpflichtung und damit Minderung seiner Kostenerstattungsverpflichtung annehmen.

4. Bedeutung der Ausschlussfrist des § 111 Satz 1 SGB X

Der Anspruch auf Kostenerstattung nach § 111 SGB X ist ausgeschlossen, wenn der erstattungsberechtigte Jugendhilfeträger ihn nicht spätestens 12 Monate nach Ablauf des letzten Tages geltend macht, für den die Leistung erbracht wurde.

Betreffend die Definition des Begriffs der Leistung wurde die Rechtsauffassung des BVerwG aus dem Urteil 5 C 18.02 vom 10.04.2003 angewendet, nach der Leistungen der Jugendhilfe wegen der monatlichen Kostenabrechnungen mit den Einrichtungsträgern lediglich monatsweise erbracht werden.
Damit wurden Kosten für Leistungen im Rahmen der Ausschlussfrist des § 111 Satz 1 SGB X oftmals nur für Zeiträume erstattet, die unmittelbar innerhalb dieses Jahreszeitraumes erbracht wurden. Dies wurde selbst dann so gehandhabt, wenn es sich um durchgehend gewährte Leistungen handelte, die unverändert bereits für Zeiträume vor Geltung dieser Jahresfrist erbracht wurden.

Das BVerwG hat diese Rechtsauffassung mit seinem Urteil 5 C 14.09 vom 19.08.2010 ausdrücklich aufgegeben und entschieden, dass für das fristgerechte Geltendmachen eines Kostenerstattungsanspruches künftig eine Gesamtbetrachtung zu Grunde zu legen ist, nach der eine Jugendhilfemaßnahme nach Bedarfsgesichtspunkten als Einheit gewertet wird.

Das bedeutet, dass es für die Wahrung der Ausschlussfrist nach § 111 Satz 1 SGB X für einen Kostenerstattungsanspruch ausreichend ist, wenn er innerhalb der Jahresfrist für den gesamten in Betracht kommenden Leistungszeitraum geltend gemacht wird.

5. Heranziehung junger Menschen zum Kostenbeitrag nach § 94 Abs. 6 SGB VIII

Mit dem Kinderförderungsgesetz – KiFöG vom 10.12.2008 wurde die Vorschrift des § 94 Abs. 6 SGB VIII neu gefasst. Seitdem haben junge Menschen bei vollstationären Leistungen sowie Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII 75 % ihres bereinigten Einkommens als Kostenbeitrag einzusetzen. Geplant war nach der Begründung des

Gesetzgebers damit die Klarstellung, dass junge Menschen berufsbedingte Aufwendungen nicht aus ihrem bereinigten Einkommen im Wege des Kostenbeitrags zu tragen haben, sondern dass diese Kosten Maßnahmekosten der Jugendhilfe sind. Beabsichtigt war damit, jungen Menschen im Ergebnis einen höheren Anteil ihres Arbeitseinkommens zu belassen, um die Arbeitsmotivation zu stärken.
Nach mittlerweile mehr als vierjähriger Praxis wird oftmals moniert, dass gerade dieser vom Gesetzgeber angestrebte Zweck nicht erreicht werde. Vielfach werden Alternativen der Gesetzesauslegung diskutiert, mit denen die Höhe der Heranziehung abgemildert werden könnte.

Derzeit lässt die Formulierung des § 94 Abs. 6 SGB VIII in ihrer Eindeutigkeit aber nur wenig Raum für Interpretationen. Eine Entlastung junger Menschen über den pauschalen Anteil von 25 % hinaus wird an dieser Stelle wohl nur im Rahmen von Einzelfallbeurteilungen möglich sein.

6. Örtliche Zuständigkeit nach § 86 Abs. 5 SGB VIII bei Maßnahmen der Frühförderung

Das BVerwG hat mit einer Reihe von Entscheidungen die Anwendung der Vorschriften zur örtlichen Zuständigkeit nach § 86 Abs. 5 SGB VIII maßgeblich beeinflusst. Unklar blieb bislang in der Praxis der Jugendhilfe, ob die ständige Rechtsprechung des BVerwG auch in Fällen integrativer Maßnahmen der Frühförderung gelten kann, in denen die Elternteile vor Leistungsbeginn getrennte gewöhnliche Aufenthalte und das gemeinsame Sorgerecht hatten und eine Unterbringung zwar durch die Jugendhilfe veranlasst wurde, die Aufwendungen dafür jedoch vom Bezirk als zuständigem Sozialhilfeträger erstattet wurden.

Bei Frühförderung handelt es sich um Eingliederungshilfemaßnahmen für Kinder, die nach Art. 64 Abs. 2 Satz 1 AGSG unabhängig von der Art der Behinderung von den Sozialhilfeträgern nach den Vorschriften des SGB XII zu erbringen sind.
Aus diesem Grund kommt eine rückwirkende abweichende Beurteilung der örtlichen Zuständigkeit im Sinne der ständigen Rechtsprechung des BVerwG zu § 86 Abs. 5 SGB VIII nicht in Betracht, weil sich die Zuständigkeit hier aufgrund der landesrechtlichen Sonderregelung nach den Vorschriften des Sozialhilferechts richtet und nicht nach Jugendhilferecht.

7. Rundfunkgebührenpflicht für Jugendhilfeeinrichtungen nach dem Rundfunkänderungsstaatsvertrag

Nach dem Fünfzehnten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag), der zum 01.01.2013 in Kraft getreten ist, sind nunmehr auch Träger gemeinnütziger Einrichtungen der Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII (Betriebsstätten) nach § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Vertrages verpflichtet, monatliche Rundfunkgebühren zu entrichten.
Die Höhe der Rundfunkgebühren richtet sich zum einen nach dem monatlichen Grundbetrag in Höhe von 17,98 Euro sowie nach der Anzahl der Beschäftigten.

Bei einer Anzahl von höchstens acht Beschäftigten ist ein Drittel des oben genannten Grundbetrages zu entrichten, das sind monatlich ca. 6,0 Euro. Für alle größeren gemeinnützigen Einrichtungen der Jugendhilfe ist höchstens ein Grundbetrag in Höhe von 17,98 Euro monatlich zu entrichten.

Damit ist nach Abs. 3 Satz 2 des Vertrages gleichzeitig die Beitragspflicht für alle Kraftfahrzeuge abgegolten, die unmittelbar auf die Einrichtung angemeldet sind.

Ein Erlass oder eine Ermäßigung dieses Beitrages für Betriebsstätten sind nur dann vorgesehen, wenn bereits aus einem anderen Grund eine Rundfunkgebühr erhoben wird. Das ist nach § 5 Abs. 5 Nr. 3 des Vertrages z. B. der Fall bei Tagespflegepersonen, die für ihre Privatwohnung, in der die Kinderbetreuung für den Jugendhilfeträger stattfindet, bereits eine Gebühr entrichten müssen.

8. Kostenübernahme für Tagespflege bei Tätigkeit im Schichtdienst und tatsächlicher Anwesenheit dieses Elternteils in der Wohnung

Seit Änderung des § 24 SGB VIII durch das KiFöG ab 16.12.2008 sind Bedarfsprüfungen bereits dem Grunde nach nicht mehr zulässig. Als materiell-rechtliche Voraussetzung betreffend die Vereinbarkeit von Kinderbetreuung und Beruf darf bei Kindern bis zum dritten Lebensjahr (bzw. ab dem 01.08.2013 bei Kindern, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben) lediglich geprüft werden, ob „die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen …“. Weitergehende Bedarfsprüfungen sieht das Gesetz für berufstätige Eltern bzw. Elternteile nicht vor.

Sind beide Elternteile eines Kindes berufstätig und ist ein Elternteil auf Grund von Schichtdienst zu wechselnden Tageszeiten zu Hause anwesend, ist es nicht zulässig, die Ablehnung eines Antrages auf Übernahme von Kosten der Tagespflege nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Grund fehlenden Betreuungsbedarfs darauf zu stützen, dass der im Schichtbetrieb tätige Elternteil im Haushalt anwesend sei und daher die Betreuung des Kindes selbst wahrnehmen könne.

Darüber hinaus ist fachlich nicht einsichtig, aus welchem Grund Familien wegen der Besonderheit des Arbeitsverhältnisses eines berufstätigen Elternteils jugendhilferechtlich an dieser Stelle schlechter gestellt werden sollten als Familien mit ausschließlich tagsüber ausgeübten Erwerbstätigkeiten. Gerade Arbeitnehmer im Mehrschichtbetrieb sind zur Erhaltung ihrer Arbeitskraft in besonderem Maße auf ihre Ruhezeiten angewiesen. Es daher davon auszugehen, dass diese Anwesenheitszeiten im Haushalt den Erholungs- bzw. Nachtzeiten tagsüber Beschäftigter gleichstehen.

9. Angemessenheit nachgewiesener Aufwendungen nach § 23 Abs. 2 SGB VIII

Tagespflegepersonen haben nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII Anspruch auf die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung.
Erzielen selbstständige Tagespflegepersonen Einkünfte aus mehreren selbstständigen Tätigkeiten, errechnet sich die Höhe von Beiträgen zu einer Alterssicherung sowie der Kranken- und Pflegeversicherung aus dem verfügbaren Gesamteinkommen.

Als angemessen wird ein Beitrag zur Altersvorsorge aus jugendhilferechtlicher Sicht nur in dem Umfang sein können, in dem er sich auf die Tagespflegetätigkeit bezieht. Es war nicht Absicht des Gesetzgebers, selbstständigen Tagespflegepersonen auch

die Beitragsanteile zur Altersvorsorge zu finanzieren, die auf jugendhilfefremden Einkünften basieren.

Rechtsprechung

1. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zum Umfang der Aufklärungspflicht bei Heranziehung zum Kostenbeitrag

Das BVerwG weist in seiner Entscheidung 5 C 22.11 vom 11.10.2012 zum Umfang der Aufklärungspflicht bei Heranziehung zu einem jugendhilferechtlichen Kostenbeitrag darauf hin, dass sowohl barunterhaltspflichtige als auch naturalunterhaltspflichtige Elternteile vor der Erhebung von Kostenbeiträgen nach § 92 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII über die Folgen für eine zivilrechtliche Unterhaltsverpflichtung aufgeklärt werden müssen.

Während es bei kostenbeitragspflichtigen Elternteilen, die Naturalunterhalt durch Betreuung von Kindern im eigenen Haushalt erbringen, der Hinweis ausreichend ist, dass der Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen im Rahmen der Jugendhilfe aus öffentlichen Mitteln sichergestellt wird, wird ein barunterhaltspflichtiger Elternteil (der nicht mit dem Kind in einem Haushalt zusammenlebt) im Regelfall über die Gewährung der Jugendhilfeleistung, über die Folgen für seine zivilrechtliche Unterhaltsverpflichtung als auch über die mögliche Kostenbeitragspflicht nach Jugendhilferecht aufzuklären sein. Das beinhaltet unter anderem den deutlichen Hinweis, dass während einer laufenden stationären oder teilstationären Jugendhilfemaßnahme der Unterhaltsbedarf in vollem Umfang durch den Jugendhilfeträger sichergestellt wird und die zivilrechtliche Unterhaltspflicht damit verdrängt wird (das bedeutet nicht das vielfach vermutete „Ruhen“ der Unterhaltspflicht!).

2. Urteil des BayVGH zum Einsatz von Waisen- und Halbwaisengrundrenten nach dem OEG als zweckbestimmte Leistungen nach SGB VIII

Der BayVGH hat mit seinem Urteil 12 BV 12.2351 vom 22.01.2013 ausdrücklich klargestellt, dass alle Grundrenten nach dem BVG und seinen Nebengesetzen in jedem Fall sowohl als Einkommen als auch als zweckbestimmte Leistungen im Sinne des § 93 Abs. 1 SGB VIII unberücksichtigt bleiben müssen.
Bei Waisen- und Halbwaisengrundrenten wird argumentiert, dass dieser Bestandteil einer möglichen Gesamtrente bestehend aus Grundrente, Ausgleichsrente und Berufsschadensausgleich zwar nach wie vor eine materielle Leistung darstellt, die aber unabhängig vom sonstigen Einkommen zu betrachten ist.
Die immaterielle Zwecksetzung des Ausgleichs für den Verlust eines oder beider Elternteile überlagert damit eindeutig den Charakter als unterhaltsersetzende Leistung.

Klaus Müller

Neues Recht zur Regelung der elterlichen Sorge

1. Bisherige Rechtslage

Die bisher geltende Rechtslage des § 1626a BGB sah ein gemeinsames Sorgerecht für Eltern, die nicht miteinander verheiratet waren, nur für die Fälle vor, in denen sie entweder eine Erklärung abgaben, die elterliche Sorge gemeinsam zu übernehmen (sogenannte Sorgeerklärung) oder einander heirateten.
Die Mutter des Kindes konnte den leiblichen Vater eines nichtehelichen Kindes bislang allein dadurch daran hindern, sein Elternrecht auf die Übernahme von Verantwortung für sein Kind wahrzunehmen, dass sie ihre Zustimmung zur gemeinsamen Sorge mit dem Vater oder zu dessen Alleinsorge für das Kind verweigerte. Die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung, ob die Ausübung der elterlichen Sorge durch den Vater dem Kindeswohl entspreche, war damit allein durch die Weigerung der Mutter ausgeschlossen.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte sah darin einen Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention. Das Bundesverfassungsgericht reagierte mit seinem Beschluss 1 BvR 420.09 vom 21. Juli 2010 auf die Feststellung des Europäischen Gerichtshofes, in dem festgestellt wurde, dass der Gesetzgeber mit der geltenden Rechtslage in unverhältnismäßiger Weise in das Elternrecht des Vaters eines nichtehelichen Kindes eingreift. Es erklärte die zivilrechtlichen Vorschriften der §§ 1626a Abs. 1 Nr. 1 und 1672 Abs.1 BGB in der derzeit geltenden Form für verfassungswidrig und forderte den Gesetzgeber auf, die Frage des gemeinsamen Sorgerechts zu überarbeiten.

2. Neue Rechtslage ab dem 19. Mai 2013

Die Bundesregierung ist dem Auftrag des Bundesverfassungsgerichts mit dem „Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern“ vom 16.04.2013 nachgekommen (BGBl. I Nr. 18 S. 795), das am 19. Mai 2013 in Kraft getreten ist.

Die Mutter hat zwar auch weiterhin mit der Geburt eines nichtehelichen Kindes das alleinige Sorgerecht, die gesetzliche Neuregelung räumt aber nunmehr unverheirateten Vätern ein Antragsrecht auf Übertragung der gemeinsamen Sorge bzw. der Alleinsorge ein und erleichtert damit den Zugang zum Sorgerecht für ihre Kinder unter der Voraussetzung, dass dies dem Kindeswohl entspricht.
Die Prüfung, welche sorgerechtliche Regelung dem Kindeswohl am besten entspricht, erfolgt durch das Familiengericht.

Nach der Pressemitteilung des Bundesministeriums der Justiz vom 16.05.2013 ist künftig das folgende mehrstufige Verfahren vorgesehen:

– „Erklärt die Mutter nicht ihr Einverständnis zur gemeinsamen Sorge, kann der Vater zunächst zum Jugendamt gehen, um doch noch eine Einigung mit der Mutter zu erreichen. Wenn er diesen Weg für nicht erfolgversprechend hält, kann er auch gleich einen Sorgerechtsantrag beim Familiengericht stellen.

- Im gerichtlichen Verfahren erhält die Mutter Gelegenheit zur Stellungnahme zum Antrag des Vaters. Die Frist dafür endet frühestens sechs Wochen nach der Geburt. Durch diese Frist soll sichergestellt werden, dass die Mutter nicht noch unter dem Eindruck der Geburt eine Erklärung im gerichtlichen Verfahren abgeben muss.

- Gibt die Mutter keine Stellungnahme ab und werden dem Gericht auch auf sonstige Weise keine Gründe bekannt, die der gemeinsamen Sorge entgegenstehen, soll das Familiengericht in einem schriftlichen Verfahren, ohne Anhörung des Jugendamts und ohne persönliche Anhörung der Eltern entscheiden.

- Das schriftliche und sehr vereinfachte Verfahren findet jedoch nicht statt, wenn dem Gericht derartige Gründe bekannt werden. Diese Möglichkeit besteht auch in besonders gelagerten Ausnahmefällen, wenn beispielsweise erkennbar ist, dass das sprachliche Ausdrucksvermögen der Mutter stark eingeschränkt ist. Eine umfassende gerichtliche Prüfung ist mithin nur dort vorgesehen, wo sie zum Schutz des Kindes erforderlich ist. Dies trägt einer rechtstatsächlichen Untersuchung Rechnung, wonach bei Streit um das Sorgerecht häufig Gründe vorgebracht werden, die mit dem Kindeswohl nichts zu tun haben, sondern aus der Trennung der Eltern resultieren.

- Das Familiengericht spricht dem Vater das Sorgerecht zu, wenn die Übertragung dem Kindeswohl nicht widerspricht (negative Kindeswohlprüfung).

- Dem Vater wird der Zugang zur Alleinsorge auch ohne Zustimmung der Mutter eröffnet. Voraussetzung dafür ist, dass eine gemeinsame elterliche Sorge nicht in Betracht kommt und zu erwarten ist, dass die Übertragung auf den Vater dem Wohl des Kindes am besten entspricht."

Quelle: www.bmj.de/DE/Buerger/gesellschaft/SorgeUmgangsrecht/_node.html
19. April 2013

Klaus Müller

Das Gesetz zur Stärkung der Rechte des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters

Am 13. Juli 2013 ist das „Gesetz zur Stärkung der Rechte des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters" in Kraft getreten. Das Gesetz ist die Folge von Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte aus den Jahren 2010 und 2011, in denen festgestellt wurde, dass die früheren Regelungen im BGB einen leiblichen, nicht rechtlichen Vater in bestimmten Konstellationen in seinen durch die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) verbürgten Rechten verletzen können. Insbesondere kann hierbei das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK) verletzt sein.

Nach der bislang allein einschlägigen Regelung in § 1685 Abs. 2 BGB hatte ein leibli-

cher, nicht rechtlicher Vater nur dann ein Recht auf Umgang mit seinem Kind, wenn eine sozial-familiäre Beziehung zwischen ihm und dem Kind bestand bzw. bestanden hat. Voraussetzung war demnach, dass der leibliche Vater auch soziale Bezugsperson seines Kindes war bzw. über einen gewissen Zeitraum gewesen ist. Die Vorschrift des § 1685 Abs. 2 BGB ist unverändert einschlägig für die Regelung des Umgangs des Kindes mit anderen Bezugspersonen.

Mit § 1686a BGB hat der Gesetzgeber nun eine eigenständige Norm geschaffen, die in Absatz 1 Nr. 1 das Umgangsrecht, in Absatz 1 Nr. 2 das Auskunftsrecht des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters, regelt:

Nach § 1686a Abs. 1 Nr. 1 BGB hat ein leiblicher Vater, der ein ernsthaftes Interesse an dem Kind gezeigt hat, solange die rechtliche Vaterschaft eines anderen Mannes besteht, ein Recht auf Umgang mit seinem Kind, *wenn der Umgang dem Kindeswohl dient.*
Gemäß § 1686a Abs. 1 Nr. 2 BGB hat er zudem, wenn er ein ernsthaftes Interesse an dem Kind gezeigt hat und solange die rechtliche Vaterschaft eines anderen Mannes besteht, ein Recht auf Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes, *soweit er ein berechtigtes Interesse an der Auskunft hat und diese dem Wohl des Kindes nicht widerspricht*.

Sowohl das Recht auf Umgang als auch das Recht auf Auskunft haben demzufolge die leibliche, nicht rechtliche Vaterschaft des Mannes und sein ernsthaftes Interesse am Kind, nicht jedoch das Bestehen einer sozial-familiären Beziehung zwischen ihm und dem Kind zur Voraussetzung. Hat das Kind keinen rechtlichen Vater, so muss der leibliche Vater mittels Vaterschaftsanerkennung bzw. positiver Vaterschaftsfeststellungsklage (§ 1592 Nr. 2, Nr. 3 BGB) seine rechtliche Vaterschaft erlangen.

Besitzt der leibliche Vater eines Kindes eine sozial-familiäre Beziehung zu dem Kind, besteht auch nach Inkrafttreten des § 1686a BGB ein Anspruch auf Umgang nach § 1685 Abs. 2 BGB. Das Kind selbst besitzt kein Recht auf Umgang mit seinem leiblichen Vater.

Nach § 1686a Abs. 2 S. 1 BGB gelten die Regelungen in § 1684 Abs. 2-4 BGB zum Umgang zwischen Kind und rechtlichem Elternteil entsprechend, sofern ein Umgangsrecht gemäß
§ 1686a Abs. 1 Nr. 1 BGB besteht. Insbesondere kann ein begleiteter Umgang nach § 1684 Abs. 4 S. 3 BGB angeordnet werden. Das Familiengericht kann nach § 1686a Abs. 2 S. 2 BGB eine Umgangspflegschaft nur anordnen, wenn die Voraussetzungen des § 1666 Abs. 1 BGB erfüllt sind, d. h. eine Kindeswohlgefährdung vorliegt.

Im Umgangs- oder Auskunftsverfahren nach § 1686a Abs. 1 BGB wird geprüft, ob die leibliche Vaterschaft gegeben ist, d. h. es muss kein separates Verfahren betrieben werden. Unter bestimmten Voraussetzungen müssen hierbei Abstammungsuntersuchungen geduldet werden.

Für die Umgangsverfahren gem. § 1686a Abs. 1 Nr. 1 BGB ist der Richter (vgl. § 14 Abs. 1 Nr. 7 RPflG), für Auskunftsverfahren gem. § 1686a Abs. 1 Nr. 2 BGB der Rechtspfleger zuständig.

Der leibliche Vater hat zudem nach § 18 Abs. 3 S. 3 SGB VIII einen Rechtsanspruch

auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung seines Umgangsrechts. Das Kinder- und Jugendhilfeverwaltungsvereinfachungsgesetz (Inkrafttreten am 1. Januar 2014) wird § 18 Abs. 3 S. 2 SGB VIII dahingehend ergänzen, dass Kinder und Jugendliche darin unterstützt werden sollen, dass auch umgangsberechtigte leibliche Väter von ihrem Umgangsrecht nur zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen Gebrauch machen.

Marie Hesse

Empfehlungen zur Höhe der Verwaltungskostenerstattung nach § 37 Abs. 2 SGB VIII

Die Arbeitsgruppe Kosten und Zuständigkeitsfragen hat in Kooperation mit dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen und den Bayerischen Kommunalen Spitzenverbänden Empfehlungen erarbeitet, in welcher Höhe Verwaltungskosten im Bereich der Zusammenarbeit von öffentlichen Jugendhilfeträgern bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie nach § 37 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII erstattet werden sollten.

Der Wortlaut der Empfehlungen wird nachstehend bekanntgegeben.

„Empfehlung zur Höhe der Erstattung von Verwaltungskosten nach § 37 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII
(Stand: 01.07.2013)

Mit dem Bundeskinderschutzgesetz wurde § 37 Abs. 2 SGB VIII mit Wirkung vom 01.01.2012 neu gefasst. Ortsnahe Beratung und Unterstützung von Pflegepersonen sind durch den örtlich zuständigen Träger sicherzustellen. Mit dieser Verpflichtung wurde die Verpflichtung verknüpft, aufgewendete Kosten einschließlich der Verwaltungskosten zu erstatten.

Das Zentrum Bayern Familie und Soziales - Bayerisches Landesjugendamt empfiehlt in Abstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden, dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband und dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, bei der Geltendmachung von Verwaltungskosten nach § 37 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII die nachstehenden Empfehlungen anzuwenden.

1. Das FMS 23-P 1509-001-44285/11 zur Höhe von Personaldurchschnitts- und Personalvollkosten im öffentlichen Dienst vom 08.12.2011 wird grundsätzlich für geeignet zur Festlegung des Verwaltungskostenanteils erachtet, zumal in den beigefügten Tabellen sowohl Personaldurchschnitts- als auch Personalvollkosten in Jahres- und Stundenbeträgen ausgewiesen werden.
   Die Personalvollkosten werden auf der Grundlage der Personaldurchschnittskosten errechnet. Sie enthalten einen Zuschlag in Höhe von 30 % für Arbeits-

platz- und Gemeinkosten und werden in regelmäßigem Turnus fortgeschrieben. Diese Durchschnittsberechnung berücksichtigt die jährliche Regelarbeitszeit abzüglich des jeweils zustehenden Erholungsurlaubs und der Krankheitstage und geht vom Zeitbedarf aller Beschäftigten im öffentlichen Dienst in Bayern unabhängig von der ausgeübten Tätigkeit aus.
Was diese Durchschnittsberechnung zwangsläufig nicht leistet, ist die Einschätzung mittlerer Fallbearbeitungszeiten. Daher kann sie die Zeiten von Beratung und Unterstützung von Vollzeitpflegepersonen im Einzelfall nicht exakt abbilden.

2. Das Projekt „Personalbemessung der Jugendämter in Bayern (PeB)“ zur Personalbedarfsbemessung für die Sozialen Dienste (vgl. hier Kernprozess 7 „Vermittlung und Begleitung von Vollzeitpflege“) wird als geeignet angesehen, die unter Nr. 1 erläuterte Durchschnittsberechnung um die benötigte Zeitkomponente zu erweitern.

   Für diesen Kernprozess errechnet sich ein Zeitaufwand von gerundet 18 Stunden jährlich. Daraus ergibt sich ein monatlicher Fallaufwand von 1,5 Stunden, der in die Verwaltungskostenabrechnung einfließt.

3. Es wird daher empfohlen, die tatsächlichen Verwaltungskosten, die im Rahmen des § 37 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII je Einzelfall erstattet werden können, wie folgt zu berechnen:

3.1 Die Tabellen des StMF zur Höhe der Personaldurchschnitts- und Personalvollkosten je Stunde werden in ihrer jeweils geltenden Fassung zu Grunde gelegt und laufend fortgeschrieben.

3.2 Die mit der Betreuung und Unterstützung der Pflegefamilien betrauten Beschäftigten gehören je nach Organisation des durchführenden Jugendamtes im Regelfall unterschiedlichen Besoldungs- bzw. Entgeltgruppen an. Zur Vereinheitlichung der Abrechnungen wird empfohlen, die für die Besoldungsgruppe A 11 bzw. Entgeltgruppe E 11 errechneten Personalvollkosten als Basis zu verwenden.

   Das sind ab 01.11.2012 47,70 €

3.3 Berechnungsbeispiel

   a. jährliche Erstattungen
      ab 01.11.2012: 47,70 € x 18 Stunden = 858,60 €

   b. monatliche Erstattungen
      ab 01.11.2012: 47,70 € x 1,5 Stunden = 71,55 €

   Im Interesse einer einheitlichen und praxisgerechten Handhabung wird davon abgeraten, die Verwaltungskostenberechnung auf die tatsächlichen Verhältnisse vor Ort abzustellen, um eine breitest möglichst Akzeptanz zu erreichen.

4. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die Erstattung von Verwaltungskosten nach Sinn und Zweck der Vorschrift des § 37 Abs. 2 SGB VIII nur

auf den Zeitraum bis zum Wechsel der örtlichen Zuständigkeit kraft Gesetzes nach § 86 Abs. 6 SGB VIII beziehen kann.

5. Diese Empfehlung gilt für alle laufenden Fälle im Sinne der Nr. 4, in denen eine Erstattung von Verwaltungskosten nach § 37 Abs. 2 SGB VIII in Betracht kommt."

Klaus Müller

Fortbildung

„Was macht eigentlich autkom?"

Unter dem Motto „Was macht eigentlich …" stellt das Bayerische Landesjugendamt Einrichtungen bzw. Arbeitsfelder vor. Diese eintägigen Fachveranstaltungen sollen den Teilnehmenden die Gelegenheit bieten, sich über ein spezielles Thema zu informieren, das jeweilige Leistungsspektrum und die Arbeitsweise kennenzulernen und zur Verbesserung der Kooperation bzw. Vernetzung sozialer Dienstleistungen beitragen.
Die diesjährige Fachveranstaltung mit dem Titel: „Was macht eigentlich autkom?" fand am 19. März in München statt. Etwa 40 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Jugendämtern und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe aus ganz Bayern nahmen die Gelegenheit wahr, sich über die Arbeit des Autismuskompetenzzentrums Oberbayern gemeinnützige GmbH zu informieren. Die beiden Referentinnen und autkom-Mitarbeiterinnen Dr. Martina Schabert (Sonderpädagogin) und Angelika Rösch (Heilpädagogin B.A.) gingen in ihren anschaulichen Vorträgen der Frage nach, was man unter Autismus versteht und welche Unterstützung die betroffenen Kinder und ihre Familien brauchen, um trotz ihres Handicaps gut integriert in unserer Gesellschaft leben zu können. Anschließend stellten sie die Angebote und Aufgaben von autkom vor.

Mögliche Ursachen, Erklärungsansätze und Erscheinungsformen der Autismus-Spektrum-Störung

Die Diagnose Autismus beschreibt eine tiefgreifende Entwicklungsstörung, bei der die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben aufgrund von Auffälligkeiten im sozialen Umgang und der Kommunikation sowie stereotypen Verhaltensmustern und Interessen deutlich erschwert ist. Nachdem diese Beeinträchtigungen bei den einzelnen Individuen in unterschiedlichen Ausprägungen und Schweregraden auftreten, wird heute auch von der Autismus-Spektrum-Störung (ASS) gesprochen. Schätzungen gehen davon aus, dass bis zu ein Prozent der Bevölkerung von einer Autismus-Spektrum-Störung betroffen ist. Die zunehmende Häufigkeit (in den 1990er Jahren 0,4/1000) ist neben einer breiteren Definition der Autismus-Spektrum-Störung auch auf den größeren Bekanntheitsgrad und eine höhere Sensibilität bei Fachleuten und

in der Bevölkerung zurückzuführen. Von Autismus sind mehr Jungen als Mädchen betroffen.

Für eine qualifizierte Diagnose ist viel Erfahrung und Zeit erforderlich. Daher sollte sie nur von erfahrenen Fachärztinnen und –ärzten oder Kinder- und Jugendpsychiaterinnen und –psychiatern durchgeführt werden. Nachdem es keinen biologischen Marker gibt, beruht die Diagnose vor allem auf anamnestischen Erhebungen, klinischen Beobachtungen und Untersuchungen.

Am häufigsten treten der frühkindliche Autismus und das Asperger-Syndrom auf. Dabei sind folgende drei Bereiche betroffen:
– qualitative Beeinträchtigung der sozialen Interaktion,
– qualitative Beeinträchtigung der Kommunikation,
– eingeschränkte, repetitive und stereotype Verhaltensweisen und / oder Interessen.

Eine Hauptursache der Autismus-Spektrum-Störung wird heute vor allem in genetischen Abberationen (Chromosomen-Abweichung) gesehen. Es soll eine Vielzahl an Genen beteiligt sein, eindeutige Genvarianten wurden jedoch bislang nicht identifiziert. Ergebnisse aus der Bildgebung deuten auf eine Störung der Verbindungen von Hirnarealen hin.

Spezifische Merkmale der Autismus-Spektrum-Störung werden mit unterschiedlichen *Neuropsychologischen Erklärungsansätzen* beschrieben. Die drei bekanntesten sind:

– Theory of Mind: Schwierigkeiten, die Perspektive anderer Menschen zu übernehmen (sich einzufühlen).
– Schwache zentrale Kohärenz: Schwierigkeiten, den Gesamtzusammenhang zu erkennen (Fokussierung von Details, „Tunnelblick“).
– Beeinträchtigung der exekutiven Funktionen: Schwierigkeiten bei der Handlungsplanung und in der Flexibilität.

Zu den bereits beschriebenen Merkmalen der Autismus-Spektrum-Störung können zusätzliche Begleiterkrankungen auftreten: Intelligenzminderung, Epilepsie, ADHS, Angst- und Zwangsstörungen, Depressionen, gestörtes Schlaf- und Essverhalten. Daneben sind häufig *Ängste* (u.a. vor Veränderungen) zu beobachten und es treten *Wahrnehmungsbesonderheiten* in Form von Über- oder Untersensibilität auf.

Möglichkeiten der Unterstützung von Kindern und Jugendlichen (und deren Familien) mit Autismus-Spektrum-Störung
Um angemessen mit autistischen Menschen umgehen zu können, ist es wichtig, ein Bewusstsein über die autismusspezifischen Besonderheiten zu erlangen. Das oft „unangepasste“ Verhalten dieser Menschen ist als ein Hinweis zu sehen, dass Schwierigkeiten im Umgang mit einer Situation vorliegen.
Eine Heilung der „tiefgreifenden“ Entwicklungsbeeinträchtigung ist nicht möglich. Zwar kann durch frühe Interventionen die Lebenssituation z.T. deutlich verbessert werden, aber bei dem Großteil der Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung sind Hilfen in einem individuell sehr unterschiedlichen Umfang über die gesamte Lebensspanne erforderlich.

Bewährte therapeutische Ansätze, (autismusspezifische) verhaltenstherapeutische In-

terventionen, Strukturierungs- / Visualisierungshilfen (nach dem TEACCH Ansatz) und Soziales Kompetenztraining sind am meisten anerkannt und verbreitet. Daneben können auch Sprach- und sensomotorische Förderung helfen.
Eine frühe Förderung von Kindern mit Autismus und die Unterstützung von Eltern und Familien sind wichtige Indikatoren für einen positiven Entwicklungsverlauf. Auch trägt die Gestaltung schulischer Rahmenbedingungen (u.a. Schulbegleiter, kleine Klassen) zur Entwicklungsförderung bei. Insbesondere in Krisensituationen und Zeiten des Umbruchs benötigen Betroffene und deren Familien spezifische Hilfen und Unterstützung.

Vorstellung der Leistungsangebote von autkom

Im Jahr 2008 wurden bayernweit in jedem Regierungsbezirk Autismuskompetenzzentren etabliert. Damit wird dem hohen Bedarf an fachlicher Beratung und Unterstützung in den Regionen begegnet. Mit der Gründung der Autismuskompetenzzentrum Oberbayern gemeinnützige GmbH (autkom) wurde im März 2008 die niederschwellige Kontakt- und Beratungsstelle ins Leben gerufen.
Aufgabe von autkom ist es, zur größtmöglichen Teilhabe von Menschen mit Autismus am gesellschaftlichen Leben beizutragen. Damit soll die Lebensqualität der Betroffenen sowie deren Angehörigen und Bezugspersonen entscheidend verbessert werden. Da das soziale Umfeld wesentlich dazu beiträgt, erhalten auch Selbsthilfegruppen, Bürgerhelferinnen und -helfer (Ehrenamtliche), Fachleute und Sozialinstitutionen Beratung und Unterstützung. Die enge Vernetzung mit regionalen Einrichtungen und Diensten hat eine kontinuierliche fachliche und qualitative Weiterentwicklung des Versorgungssystems zur Folge.

Die Autismuskompetenzzentrum Oberbayern gemeinnützige GmbH (autkom) gliedert sich im Wesentlichen in vier verschiedene Bereiche:
- Kontakt- und Beratungsstelle,
- Familienentlastender Dienst,
- Ambulant Betreutes Einzelwohnen,
- Individuelle Förderung im Alltag.

Ziel der **Kontakt- und Beratungsstelle** ist es, Menschen mit Autismus, ihre Angehörigen und Bezugspersonen, Fachkräfte sowie Interessierte in Oberbayern kostenlos zu beraten, zu begleiten und zu unterstützen. Dies ist telefonisch, persönlich, per E-Mail, online sowie im Rahmen von Haus- und Einrichtungsbesuchen möglich. Regionale Sprechstunden in Ingolstadt, Rosenheim und Garmisch-Partenkirchen sowie Informationsveranstaltungen zu autismusspezifischen Themen ergänzen dieses Angebot.
Ein multiprofessionelles Team berät zu unterschiedlichen Themenbereichen wie u.a.:
- Information zum Thema Autismus,
- Hinführung zur Diagnostik,
- sozialrechtliche Fragestellungen,
- autismusspezifische Erziehungsfragen,
- Hilfen im Alltag,
- Tagesbetreuung, Schule, Ausbildung, Arbeit, Wohnen, Freizeit und Therapie,
- Begleitung und Unterstützung in Krisensituationen,
- Hilfe zur Selbsthilfe und
- klientenbezogene Beratung von Professionellen durch interdisziplinäre Zusammenarbeit.

Der **Familienentlastende Dienst** unterstützt Familien mit autistischen Kindern, Ju-

gendlichen und Erwachsenen in Oberbayern. Dabei verfolgt es das Ziel, die Betroffenen in ihrer Entwicklung zu unterstützen und ihnen das Zusammenleben in der Gesellschaft zu ermöglichen. Angehörige erhalten Unterstützung, indem die Betroffenen von unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern stundenweise im vertrauten Umfeld begleitet werden. Sie beraten zu den Dienstleistungen und zu den Finanzierungsmöglichkeiten. Persönliche Gespräche bei der Vermittlung der betreuenden Mitarbeiter und bei den Familien sind daher ein großes Anliegen, um nicht zuletzt auch eine bedarfsorientierte Betreuung innerhalb oder außerhalb der Familie sicherstellen zu können (stunden- und / oder tageweise). Durch die individuelle Gestaltung der Betreuungszeit können bestehende Tagesabläufe berücksichtigt werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden im Rahmen autismusspezifischer Schulungen und regelmäßigem fachlichen Austausch in ihrer Arbeit begleitet und unterstützt.
Die Beratungen sind kostenfrei. Die Finanzierung der Betreuungsstunden erfolgt durch Kostenbeteiligung und/oder Leistungen der Pflegekasse.

Mit dem Angebot des **Ambulant Betreuten Einzelwohnens** wird Menschen mit Autismus in Stadt- und Landkreis München durch ambulante Begleitung ein selbstbestimmtes Wohnen in der eigenen Wohnung ermöglicht. Menschen mit Asperger-Autismus und High-Functioning-Autismus ab dem 21. Lebensjahr werden durch eine pädagogische Fachkraft in lebenspraktischen Bereichen, wie zum Beispiel Selbstversorgung, Alltagsbewältigung, Tages- und Freizeitgestaltung, Schule, Ausbildung, Arbeit, der Koordination von Hilfen sowie der Aufnahme und Gestaltung sozialer Beziehungen begleitet und unterstützt. Beratung erfolgt zudem bei Fragen zu Finanzierungsmöglichkeiten und unterstützen bei der Antragstellung. Die Finanzierung kann durch Selbstzahlung, Leistungen der Eingliederungshilfe sowie mit dem Persönlichen Budget erfolgen.

Die **Individuelle Förderung im Alltag** richtet sich an Menschen mit Asperger- und High-Functioning-Autismus ab dem 18. Lebensjahr, mit Wohnort in München oder im Landkreis München. Die Unterstützung orientiert sich dabei an dem Leistungsangebot des Ambulant Betreuten Einzelwohnens, kann jedoch in ihrem Umfang an die individuelle Situation angepasst werden. Eine Finanzierung unseres Angebots Individuelle Förderung im Alltag erfolgt je nach Einkommen und Vermögen durch Selbstzahlung oder Eingliederungshilfe (Persönliches Budget). Autkom hilft bei der Kostenklärung und Beantragung von Leistungen.

Darüber hinaus bieten autkom verschiedenste **Freizeit- und Bildungsangebote** an und freut sich über **ehrenamtliche Unterstützung**. Auch ist uns die **Kooperation** mit anderen Anbietern, Kostenträgern, Dienstleistern sowie Einrichtungen, insbesondere im Rahmen des Autismuskompetenznetzwerks Oberbayern, mit dem Förderverein autismus Initiative e. V. und allen Autismuszentren in Bayern ist autkom ein großes Anliegen.

Dr. Martina Schabert und Angelika Rösch

Kontaktdaten:
Autismuskompetenzzentrum Oberbayern gemeinnützige GmbH
Telefon: 089/45 22 587-0 Fax: 089/45 22 587-19
E-Mail: info@autkom-obb.de www.autkom-obb.de
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 9.00 bis 15.00 Uhr

Fortbildung 2014

Das neue Fortbildungsprogramm ist da! Pünktlich zu Beginn des Fortbildungsjahrs 2014 ist das neue Programm fertig geworden. Das Programm liefert einen Überblick über die Fortbildungskurse aus den Bereichen der Jugendhilfe sowie die speziellen Kursangebote zur Jugendsozialarbeit an Schulen, zu den Koordinierenden Kinderschutzstellen (KoKi) und zur Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen. Die Broschüre kann kostenlos bestellt werden bei:

Zentrum Bayern Familie Soziales (ZBFS) -
Bayerisches Landesjugendamt
Postfach 400260, 80702 München

oder im Internet
www.blja.bayern.de/themen/fortbildung/index.html

Personalia

Landesjugendhilfeausschuss

Sybille Steinhuber vom Deutschen Kinderschutzbund wurde als Nachfolgerin von **Christian Strohmeier** als stimmberechtigtes Mitglied in den Landesjugendhilfeausschuss berufen.

Dr. Klaus Neumann vom Deutschen Kinderschutzbund wurde als Nachfolger von **Sybille Steinhuber** als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied des Landesjugendhilfeausschusses berufen.

Susanne Sachße vom Bayerischen Roten Kreuz wurde als Nachfolgerin von **Werner Cröniger** als stimmberechtigtes Mitglied in den Landesjugendhilfeausschuss berufen.

Tilman Lassernig vom Landratsamt Neu-Ulm – Fachbereich Jugend und Familie – wurde als Nachfolger von **Eberhard Krug** als stimmberechtigtes Mitglied des Landesjugendhilfeausschusses berufen.

Petra Rummel vom Landesverband katholischer Einrichtungen und Dienst der Erziehungshilfen in Bayern e.V. wurde als Nachfolgerin von **Dr. Monika Deuerlein** als stimmberechtigtes Mitglied in den Landesjugendhilfeausschuss berufen.

Verzeichnis der Jugendämter

Stadt Schwabach – Amt für Jugend und Familie - **Andrea Bauer** ist seit 01.07.2013 stellvertretende Leiterin des Stadtjugendamtes.

Landesjugendamt

Harald Britze wurde am 01.08.2013 zum Strategischen Teamleiter des Z-Team II 4 (Hilfen zur Erziehung) bestellt.

Liane Spiegelberg unterstützt als weitere Sozialpädagogin ab 01.09.2013 die Kolleginnen und Kollegen der Regionale Anlauf- und Beratungsstelle für ehemalige Heimkinder in Bayern

Astrid Barrios übernimmt neben ihrer Tätigkeit im Bereich Adoption vertretungsweise ab 01.09.2013 Aufgaben in der Familienbildung (Eltern im Netz und die Elternbriefe).

Stephanie Lauterbach, Sachberaterin Familienbildung, hat am 7. September 2013 einen gesunden Buben zur Welt gebracht. Wir wünschen der jungen Familie alles Gute für die Zukunft.

Markus Wirth verstärkt ab 01.10.2013 Z-Team II 4. Mit ihm wird die Stelle in den Arbeitsbereichen § 35 SGB VIII, § 35a SGB VIII, Diagnostik und Hilfeplanung sowie Handeln der ASDs wieder besetzt sein.

Petra Baron-Bausch übernimmt ab 01.10.2013 die Elternzeitvertretung für Eva-Maria Köhler in der Verwaltung des Z-Teams II 5 (Fortbildung).

Kindeswohlgefährdung durch konfliktträchtige weltanschauliche Gruppierungen

Die Herausnahme von 40 Kindern aus der Gemeinschaft der „Zwölf Stämme“ sowie der richterliche Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts bei den „Sektenkindern von Lonnerstadt“ erregte während der letzten Wochen und Monate großes Aufsehen in den Medien.

Anlässlich dieser Vorfälle möchten wir die Fachkräfte der bayerischen Jugendämter noch einmal auf das spezifische Beratungsangebot im Bayerischen Landesjugendamt hinweisen.

In allen Fällen, in denen Jugendämter bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit religiösen oder weltanschaulichen Gruppierungen in Kontakt kommen, stehen die Mitarbeiterinnen und Mltarbeiter des Landesjugendamts für Fragen zur Verfügung und

unterstützen die Fachkräfte vor Ort mit umfassenden Informationen zur Einschätzung der Vertrauenswürdigkeit bzw. des Gefährdungspotenzials einzelner Gruppierungen. Sie erreichen uns unter den Telefonnummern: **089 1261-2595 bzw. 089 1261-2479** oder per E-Mail: kwg@zbfs.bayern.de.

TIPP

ConSozial 2013

„Soziales unternehmen: Zwischen Grundsatz und Umsatz“, lautet das Motto der diesjährigen ConSozial, die vom 6. bis zum 7. November auf dem Nürnberger Messegelände stattfindet. Mit diesem Motto richtet die 15. ConSozial den Fokus auf eine Entwicklung, die seit der Finanzkrise unumkehrbar scheint, nämlich den Weg sozialer Dienstleistungen in Richtung „Markt“.

Auf die Frage „Was ist fachlich und ethisch geboten – was ist wirtschaftlich vertretbar?“ werden Antworten im Spannungsbogen zwischen Sozialpolitik und Alltagspraxis gesucht. Gemeinsam mit Expertinnen und Experten wollen die Veranstalter der größten Sozialmesse Deutschlands die Pole zwischen Grundsatz und Umsatz neu ausrichten.

So geht Dr. Ulrich Schneider, Hauptgeschäftsführer des PARITÄTISCHEN Gesamtverbandes, in seinem Eröffnungsvortrag der Frage nach, ob wir vor einer Werte-Renaissance stehen, die gute Aussichten für den sozialen Sektor mit sich bringt. Denn Umsatz allein zählt nicht mehr und Geiz ist nicht mehr unwidersprochen „geil“. Das Soziale scheint wieder im Kommen zu sein.

Dr. Alexandra Borchardt, Chefin vom Dienst der Süddeutschen Zeitung, fragt in ihrem Vortrag „KITA gut, alles gut? kritisch nach, ob wir auf dem Weg in eine Betreuungsgesellschaft sind und wo die Grenzen des „Outsourcings“ familiärer Aufgaben liegen.

Zwei Tage lange werden sich Expertinnen und Experten und Teilnehmende zu spannenden Fachvorträgen und Diskussionen treffen und versuchen, für soziale Unternehmen einen neuen Weg zwischen Werten und Wirtschaften zu finden.

Ein kulturelles Highlight der Messe ist die ConSozial extra Bühne. Unter der Überschrift „Humanität – Humor – Haltung“ werden Alltagsthemen des Sozialen in völlig neuem Licht erscheinen, wenn es heißt: Wer oder was „behindert“, wer oder was „hilft“? Zu den Höhepunkten zählen ein Auftritt des Sängers Purple Schulz, der sich mit dem Thema Demenz auseinandersetzt, sowie die Comedy-Lesung „Besser Arm ab als arm dran“ von Martin Fromme.

Am 7. November läuft parallel zur ConSozial der KITA-Kongress mit dem Messe-Forum KITA 2013. Unter dem Motto „Was Kinder brauchen“, greift er aktuelle Anforderungen an Fachkräfte und Einrichtungsteams auf und nimmt die Arbeitsbedingun-

gen in der Kindertagesbetreuung unter die Lupe. Er setzt sich kritisch mit den überschießenden Erwartungen auseinander, die an die frühe Bildung gerichtet werden, und legt einen besonderen Schwerpunkt auf die praktische Umsetzung fachlicher Standards.

Renate Eder-Chaaban

Die ConSozial 2013 findet vom 6. – 7. November von 9.30 – 17.00 bzw. 16.00 Uhr in Nürnberg / Messe – NCC Ost statt.

Netzwerk „Junge Eltern/Familien“

Das Projekt Netzwerk „Junge Eltern/Familie“ mit Kindern bis zu drei Jahren in den Bereichen Ernährung und Bewegung ist ein Projekt des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Es ist wesentlicher Bestandteil des seit 2009 bestehenden „Konzeptes Ernährung in Bayern“.

Ziel des Projektes Netzwerk „Junge Eltern/Familien“ ist es, junge Familien in ihrer Alltagskompetenz in den Bereichen Ernährung und Bewegung zu stärken und für einen gesundheitsförderlichen Lebensstils zu motivieren.
Um die Projektziele zu erreichen wurden seit 2011 unter Leitung der Ansprechpartnerin Ernährung an jedem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) lokale Netzwerke aufgebaut. Aus der Netzwerkarbeit heraus, also gemeinsam mit den Netzwerkpartnern, werden Maßnahmen für die Eltern entwickelt und angeboten. Dabei haben die Netzwerkmanagerinnen eine wichtige Rolle, da sie die Netzwerkpartner zur aktiven Teilnahme an den Netzwerken motivieren bzw. an das Netzwerk binden. Regelmäßige Treffen sind wichtig und halten das Netzwerk aktiv.

Die Netzwerkpartner im „Netzwerk Junge Eltern/Familien“

- Krankenkassen
- Verbraucherorganisationen
- Bildungseinrichtungen
- Sportvereine
- Jugendamt (KoKi)
- Familientreffpunkte
- Betreuungseinrichtungen
- Ärztinnen und Ärzte, Apotheker und Apothekerinnen
- Hebammen und Entbindungspfleger
- engagierte Einzelpersonen
- u.v.a.m

In den Jugendämtern sind besonders die Fachkräfte der Koordinierenden Kinderschutzstellen (KoKi) an einer Kooperation mit dem Netzwerk „Junge Eltern/Familien“ interessiert. Aufgrund der gemeinsamen Zielgruppe arbeiten bereits einige KoKis mit dem Netzwerk zusammen. Sie haben erkannt, dass Ernährung für ihre Klientel wichtig ist. Da sie aber weder über das Know-How noch über Möglichkeiten verfügen, dieses Thema zielgruppengerecht an die Familien heranzutragen, nutzen sie das An-

gebot des Netzwerkes gerne. Sie laden Mütter und Väter zu Vorträgen über Ernährung und / oder Bewegung ein oder bieten Schnupperstunden für zum Beispiel Mütter- / Väter-Turnen an. Besonders gerne werden die kostenlos zur Verfügung gestellten Fotobroschüren als Anschauungs- und Informationsmaterial für die Eltern genutzt.

Angebote für die Eltern

Vorträge zur Ernährung von Kindern bis zu drei Jahren bauen auf den Entwicklungsstufen des Kindes auf, beginnend mit Stillen, Einführung der Beikost und dem Übergang zur Familienkost. Auch Themen wie Kinderlebensmittel und Lebensmittelkennzeichnung werden gut angenommen. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, dass Angebote zum Mitmachen stärker nachgefragt werden als reine Wissensvermittlung durch Vorträge. Die Praxis reicht von der Zubereitung von Mahlzeiten (schnell, einfach, preisgünstig) bis zu Kochen mit den Kindern. Gut kommen auch Gesprächsrunden an, bei denen auf die Fragen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer eingegangen werden kann.

Für den Bereich der Bewegung ergibt sich ein ähnlicher Aufbau - ausgehend von der Bewegungsentwicklung im Säuglingsalter, des Einjährigen und der Kinder im Alter von zwei, drei Jahren. Hier ist es besonders wichtig, die Bedeutung von Bewegung zu vermitteln und deutlich zu machen, dass das eigene Bewegungsverhalten sich auf das der Kinder überträgt (Eltern haben auch bei Bewegung Vorbildfunktion). „Bewegung drinnen und draußen“, „Bewegung mit Alltagsmaterialien“ und „Bewegung mit Musik“ kommen bei den Eltern besonders gut an.

Darüber hinaus veranstalten die Netzwerke selbst öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen wie „Aktionstage“ oder stellen ihre Arbeit auf lokalen Messen und Events anderer Veranstalter dar. Im Jahr 2012 haben die lokalen Netzwerke „Junge Eltern/Familien“ über 1.200 Maßnahmen in den Bereichen Ernährung und Bewegung für Eltern veranstaltet.

Mit den „Fachtagungen für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren“, die jeweils im Herbst 2011, 2012 und 2013 in jedem Regierungsbezirk stattfanden, konnte gezielt ein Fachpublikum aus verschiedenen Professionen in den Bereichen Ernährung und Bewegung angesprochen und fortgebildet werden. Die Programme der Fachtagungen für das Jahr 2013 können auf www.kern.bayern.de nachgelesen werden.

Ausblick

Die in ganz Bayern eingerichteten Netzwerke „Junge Eltern/Familien“ unterstützen Eltern mit Kindern bis zu drei Jahren erfolgreich auf ihrem Weg zu einem gesundheitsförderlichen Lebensstil.

Die Erfahrung der vergangenen drei Jahre zeigt, dass der Ansatz über Netzwerkarbeit zielführend ist. Gemeinsam mit den Netzwerkpartnern entwickelte Angebote werden auf Dauer angelegt und sind ein verlässlicher Bestandteil der Ernährungs- und Bewegungsbildung in den Regionen.

Das 2011 eingerichtete Kompetenzzentrum für Ernährung (KErn) unterstützt und koordiniert die Arbeit der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Hier wird die Arbeit in der Fläche koordiniert und evaluiert und es werden weitere Arbeitsmaterialien entwickelt.

Renate Eder-Chaaban

Unterstützende Materialien zur Ernährung:
Die Broschüren sind kostenlos über das Broschürenportal der Bayerischen Staatsregierung zu bestellen: www.verwaltung.bayern.de/portal/cl/1058/Gesamtliste.html

Jugendgerichtsgesetz (JGG)

Beck’sche Kurz-Kommentare, Band 48
16., vollständig neu bearbeitete Auflage 2013.
C.H.BECK ISBN 978-3-406-64284-5

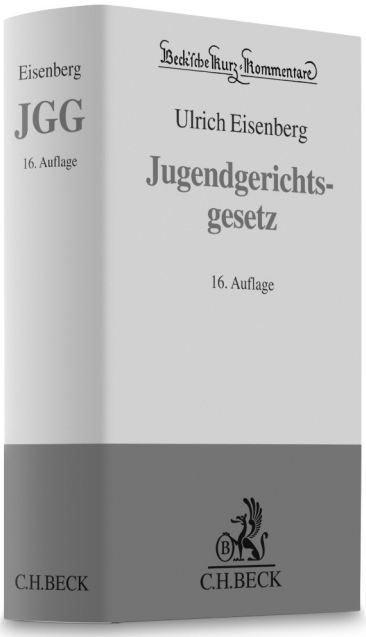

Der Klassiker in der Kommentarliteratur zum deutschen Jugendgerichtsgesetz (JGG) erscheint 2013 bereits in der 16. Auflage. Wie zu erwarten war, wurde auch diese vollständig neu bearbeitete Ausgabe des Standardwerks für Wissenschaft und Praxis um die neueste Rechtsprechung ergänzt. Vorrangig sind hier das Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten und das Gesetz über die Besetzung der großen Straf- und Jugendkammern in der Hauptverhandlung zu nennen sowie die verschiedenen Landesgesetze zum Vollzug der Untersuchungshaft.

Gegliedert in insgesamt fünf Hauptstücke und entlang der Einzelparagrafen des JGG erläutern Prof. (em.) Dr. Ulrich Eisenberg und seine Mitstreiter alles Praktische, Rechtliche, Hilfreiche, Wissenswerte und Nützliche zur Handhabung dieses in seiner Tradition einzigartigen Gesetzes und festi-

gen damit seine Bedeutung im Kanon des deutschen Strafrechts. Obligatorisch sind natürlich Abkürzungs- und Sachverzeichnis sowie Entscheidungsregister höchstrichterlicher Rechtsprechungen. Integrale Bestandteile jeder Auflage sind ausführliche Erläuterungen zur jugend-strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach dem JGG, die Beurteilung des Entwicklungsstands Heranwachsender und Ausführungen zum Rechtsfolgensystem unter Berücksichtigung der Prognosestellungen im Allgemeinen sowie der Weisungen einschließlich verschiedener Problematiken (z. B. Drogenthematik) im Speziellen. Die Orientierung innerhalb der Paragrafenvielfalt erfolgt leicht verständlich und übersichtlich anhand einer Kurzübersicht nach jedem Paragrafen und in Form von Randnummern, die problemlos ein einfaches Zitieren ermöglichen.

Am Beispiel des in der bundesweiten Praxis höchst umstrittenen und unterschiedlich ausgelegten § 105 JGG (Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende) wird die Sorgfalt und Akribie des erläuternden Fachteams besonders deutlich: Hier werden alle Aspekte, von der Notwendigkeit und dem Verhältnis der einzelnen Absätze des Paragrafen, der Bedeutung des Tatzeitpunkts, der Entscheidung bei unbehebbaren Zweifeln sowie allen unmittelbaren und mittelbaren Entscheidungskriterien (z. B. Alter, physische und psychische Merkmale, besonders beeinträchtigte Gruppen, Tätertypen, unbehebbare Entwicklungsrückstände, spezifische Deliktarten etc.) bis hin zu Reformvorschlägen, Rechtsvergleichen und praktischen Tendenzen transparent und logisch aufbereitet. Aufgelockert wird der umfangreiche Text immer wieder durch erklärende Schaubilder.

Zwei Dinge bedürfen noch einer besonderen Würdigung: Erstens, die lesenswerte Einleitung. Viel zu selten wird in der Kommentar- und Sekundärliteratur Wert auf eine gute, weil historisch belegte und problemgeschichtlich transparente thematische Hinführung zur originären Materie gelegt. Eisenberg geht hier einen etwas anderen Weg und beginnt seine Einleitung im Deutschland des Jahres 1923 mit Einführung der ersten selbstständigen jugendstrafrechtlichen Gesetzgebung. Ist die Leserin oder der Leser bereit, diesen mittlerweile 90 Jahre dauernden Weg in der Gesetzgebung von den nach heutigem Verständnis wenig pädagogischen Anfängen bis ins Jahr 2013 mitzugehen, wird sie oder er nicht nur in eine andere Zeit versetzt, sondern bekommt auch ein Gefühl dafür, wie das Gesetz gewachsen ist und warum verschiedene Begriffe (leider noch immer) so heißen, wie sie heißen (unrühmliche Beispiele an dieser Stelle: „schädliche Neigungen“ und „Zuchtmittel“).

Zweitens ist der Anhang hervorzuheben. Ja, der Anhang, der meist überblättert und gern vernachlässigt wird. Der Anhang im Eisenberg’schen Kommentar enthält einen für alle Nicht-Sozialpädagogen essentiellen Auszug aus dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) und einen für alle Nicht-Juristen wichtigen Auszug aus der „MiStra“ (Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen) sowie lesenswerte Auszüge weiterführender Gesetze (z. B. der Strafvollstreckungsordnung und der Jugendarrestvollzugsordnung). Der Anhang enthält überdies auch die bundeseinheitlichen Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz (RLJGG), die Praktikerinnen und Praktikern aller Professionen wichtige Orientierungshilfen in der Anwendung des Gesetzes bieten.

Was spricht für den Kommentar von Eisenberg?

Die Gesamtheit überzeugt. Im Besonderen aber entsteht durch die Einarbeitung verschiedener Praxisberichte und wissenschaftlicher Abhandlungen bei der Leserin oder dem Leser der Eindruck, am Puls der Zeit zu sein und professionsübergreifende

Sichtweisen ein- und derselben Thematik vermittelt zu bekommen. Getreu dem Motto: „Mittendrin, statt nur dabei“ entsteht beim konzentrierten Lesen genauso wie beim Schmökern unpopulärer Paragrafen subjektiv der Eindruck, dass hier mit viel Liebe zum Detail gearbeitet wurde und nur wenig ohne echte Bedeutung ist. Auch Nicht-Juristen kommen so auf den Geschmack!

Und egal, ob Richterin, Staatsanwalt oder Fachkraft der Jugendhilfe – würde Eisenbergs Kommentierung einheitlich und konsequent umgesetzt, könnten lokale Disparitäten in der Rechtsprechung und Meinungsverschiedenheiten beteiligter Professionen in der Sache deutlich minimiert und mit individuellem Bezug zum betroffenen jungen Menschen zielführend beigelegt werden.

Und was spricht dagegen?

Eigentlich gar nichts. Der Vollständigkeit halber – und das ist weniger als Kritik zu verstehen, sondern vielmehr als Anregung für kommende Ausgaben – kann vielleicht der zusätzliche Abdruck von Regierungsentwürfen unterbleiben bzw. anders gelöst werden. Denn durch den unmittelbaren Anschluss an den originalen Paragrafentext (wenn auch in Kursivschrift) wird der Leser mehr irritiert, als dass die legislativen Absichtsbekundungen in der alltäglichen Praxis helfen. Besonders „störend“ ist dies beispielsweise bei § 37 JGG (Auswahl der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte), wo vor allem bei den mitwirkenden pädagogischen Fachkräften Erwartungen geweckt werden, die nach hiesiger Einschätzung wohl nie erfüllt werden können (z. B. tatsächliche Kenntnisse auf den Gebieten der Pädagogik und Sozialpädagogik).

Gibt es Alternativen?

Sagen wir es so: An der Anschaffung eines kommentierten Jugendgerichtsgesetzes für alle am Verfahren beteiligten Personen und Institutionen, vor allem aber für die leistungserbringenden und die in der Steuerung nach § 52 SGB VIII verantwortlichen Fachkräfte der Jugendhilfe in Strafverfahren führt nach Einschätzung des Bayerischen Landesjugendamts kein Weg vorbei. Vieles spricht hier für den Kommentar von Eisenberg, der mit seinem Anschaffungspreis von 99.- € eine überaus lohnenswerte Investition darstellt. Wer sich dagegen nicht limitieren möchte oder lieber mit vergleichbaren Standardwerken wie dem von Ostendorf, Brunner/Dölling oder Diemer/Schatz/Sonnen arbeitet, sortiert den Eisenberg trotzdem in seine Arbeitsbibliothek mit ein.

Florian Kaiser

Berichtigung

In der letzten Ausgabe des Mitteilungsblatts stellten wir die Publikation „Haushalts-OrganisationsTraining“ (HOT) vor. Dabei ist uns leider ein Fehler unterlaufen. Die Publikation erscheint beim Lambertus-Verlag, Freiburg und nicht bei Stückle Druck und

Verlag, Ettenheim. Die korrekte Quellenangabe lautet demnach:
Deutscher Caritasverband e.V. (Hrsg.) (2012): HaushaltsOrganisationsTraining. Lambertus-Verlag, Freiburg im Breisgau

Zu guter Letzt

„Gipfelstürmer“ im Landesjugendamt

Da arbeitet man in München mit gelegentlichem Blick auf die sonnigen Alpen, aber die einzigen Berge, die zu bewältigen sind, bestehen aus hoch getürmten Aktenstapeln und Posteingängen im dreistelligen Bereich. Auch die Luft riecht nicht nach Enzian oder Edelweiß, sondern nach einem Gemisch aus Aktenstaub, Angstschweiß und Tonerdämpfen. Um hier Abhilfe zu schaffen, den Blick über Aktenlage zu weiten, den Bürokratenkörper wieder einmal mit Sauerstoff zu versorgen und die Leistungsfähigkeit zu erhöhen, wurde im Landesjugendamt eine Betriebssportgruppe „Mountainbike“ ins Leben gerufen.

Das erste Ziel in diesem Jahr waren die Blauberge im Tegernseer Tal. Bereits im Morgengrauen starteten die Männer und Frau(en) noch im Halbschlaf in Wildbad Kreuth. Nach der Überquerung der Grenze war nach drei Stunden ambitionierten Anstiegs die Blauberghütte erreicht. Während sich die meisten der Biker dort über ein verspieltes Katzenbaby freuten, waren doch ein oder zwei Teilnehmer erstaunlicherweise eher an der grandiosen Aussicht interessiert. Im weiteren Fortgang der Tour konnte leider nicht geklärt werden, wer denn daran schuld war, dass die Gruppe ihre Fahrräder über Stock und Stein durch den Hochgebirgswald tragen musste. Ziemlich abgekämpft und vor sich hin grantelnd erreichten die Hobby-Biker zur Mittagspause die Gufferthütte.

Nach einem guten Essen und einer 30-minütigen Downhill-Passage war die lästige Tragepassage aber bald vergessen. Nach einer Flussüberquerung, einer Schiebestrecke und einer langen letzten Abfahrt, fand der Tag seinen Ausklang in Tegernsee.

Fazit:

Der Öffentliche Dienst hat ein beachtliches Leistungspotential.

Der Öffentliche Dienst hat ein beachtliches Leidenspotential.

Die Beschäftigten im Öffentliche Dienst sind nur bedingt teamfähig – jeder trägt sein Rad selbst.

In Tegernsee wird ein gutes Bier gebraut.

Die nächste Tour geht ins Karwendelgebirge.

Udo Schmidt

BLJA MITTEILUNGSBLATT (MittBl)

Herausgeber
Zentrum Bayern Familie und Soziales
Bayerisches Landesjugendamt,
Marsstrasse 46, 80335 München,
Telefon 089/1261-04, Fax 089/1261-2280
Internet: www.blja.bayern.de
Email: poststelle@zbfs.bayern.de

V.i.S.d.P.
Stefanie Krüger

Redaktion
Renate Eder-Chaaban

Bezugsbedingungen
Die öffentlichen Träger der Jugendhilfe und der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Bayern sowie die Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses erhalten das Mitteilungsblatt im Rahmen der Informationspflicht des Landesjugendamtes kostenlos. Darüber hinaus ist der Bezug im Abonnement möglich. Die Abonnenten erhalten zusätzlich den Jahresbericht und das aktuelle Fortbildungsprogramm des Landesjugendamtes. Das Mitteilungsblatt erscheint sechsmal im Jahr, das Jahresabonnement kostet € 18,– incl. Portokosten, die Einzelausgabe € 4,– zuzüglich Portokosten. Das Abonnement wird für ein Jahr abgeschlossen. Kündigung ist zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen möglich. Wird die Frist nicht eingehalten, verlängert sich das Abonnement automatisch für ein Jahr. Bezug über das Bayerische Landesjugendamt gegen Rechnung.

Gesamtherstellung
Computer Print, Hochstrasse 11, 82024 Taufkirchen
Email: info@computerprint.de, www.computerprint.de

ISSN 1430-1237